5. I/39

Die

Feuerlöscheinrichtungen,

sowie die

Satzungen und Dienstesvorschriften

für die

Freiwillige Feuerwehr

der

Kunstmühle Tivoli.

Verfaßt von

A. Fleischmann,

Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Münchens.

Mit einem Plan.

München 1877.

Georg Franz'sche Buch- und Kunsthandlung

(J. B. Deiler).

5.

Die

Feuerlöscheinrichtungen,

sowie die

Satzungen und Dienstesvorschriften

für die

Freiwillige Feuerwehr

der

Kunstmühle Tivoli.

Verfaßt von

A. Fleischmann,

Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Münchens.

Mit einem Plan.

München 1877.

Verlag der G. Franz'schen Buchhandlung (J. B. Deiler).

Einrichtungen zum Schutze gegen Feuersgefahr in der Kunstmühle Tivoli.

I. Das Wasserpumpwerk.

Dasselbe besteht aus der Pumpe, welche durch die Wasserräder des Mühlwerkes in Betrieb gesetzt wird, sowie aus der Rohrleitung nach den Stockwerken der Kunstmühle und den Hofräumen.

An jeder Ausmündung der Rohrleitung in den Stockwerken, welche sich vom Kellerraum bis zum Dachboden erstreckt, sind Schläuche mit Strahlröhren angeschraubt.

Die mit doppelten Ausmündungen versehenen Hydranten in den Hofräumen vertheilen sich auf folgende Stellen:

Hydr. Nr. 1 in der Mitte des Hofes an der Westseite der Kunstmühle;
" Nr. 2 an der Nordseite derselben;
" Nr. 3 zwischen der Roggenmühle und dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude;
" Nr. 4 vor den Stallungen;

Hydr. Nr. 5 vor der Remise und der Sackkammer;

" Nr. 6 an der Nordseite und

" Nr. 7 im Park an der Ostseite des Oekonomiegebäudes.

Zu den Hydranten Nr. 1—6 sind die Schläuche und Strahlrohre in den in nächster Nähe befindlichen Wandschränken bereit.

Unmittelbar an der Pumpe selbst, wie an der Rohrleitung bei den Turbinen in der Roggenmühle befinden sich auch noch Ausmündungen, an welche Schläuche angeschraubt werden können.

II. Der Wasservorrathsbehälter in der Roggenmühle

mit einer Rohrleitung in die Räumlichkeiten dieses Mühlwerks.

Eine Anzahl Feuerkübel werden in der Nähe des Behälters bereit gehalten.

III. Die Gasspritzen (Chemische Spritzen).

Solche stehen in Holzschränken, deren Thüren jedoch nicht versperrt sind, an nachbenannten Orten bereit:

Nr. 1 im Erdgeschoß der Kunstmühle neben der Treppe;

Nr. 2 im 2. Stockwerk der Kunstmühle neben der Treppe;

Nr. 3 im 3. Stockwerk der Kunstmühle neben der Treppe;

Nr. 4 im 4. Stockwerk der Kunstmühle neben der Treppe;

Nr. 5 im 2. Stockwerk der Roggenmühle in der Nähe der Treppe;

Nr. 6 im 3. Stockwerk der Roggenmühle in der Nähe der Treppe;
Nr. 7 im 4. Stockwerk der Roggenmühle in der Nähe der Treppe.

IV. Die Telegrapheneinrichtung.

a) Telegraphenleitung behufs Controle des Nachtwächters.

Die Meldestellen, von denen die Drahtleitungen nach dem Controlapparat im Schlafzimmer des Direktors führen, sind in beiden Mühlen so vertheilt, daß der Nachtwächter alle Räumlichkeiten derselben durchschreiten muß, um an die Stellen zu gelangen, von denen er die Meldezeichen durch Drücken an den Telegraphentastern geben kann. Der Apparat zeigt dann an, wann und wie oft er an den einzelnen Stellen vorbeigekommen ist.

Die Meldestellen sind folgende:

Nr. 1 in der Mitte des Kellers in der Kunstmühle;
Nr. 2 am Wasserhaus in der Ecke beim Ausfahrtthor;
Nr. 3 an einer mittleren Säule östlich im Erdgeschoß;
Nr. 4 an einer Säule in Mitten des Walzensaales zwischen den vier Mahlgängen;
Nr. 5 in der Griesputzerei der Kunstmühle, in der Nähe der eisernen Thür zur Fruchtputzerei;
Nr. 6 an einer Säule in der Mitte der Beutlerei am 4. Boden;
Nr. 7 in der Mitte des Dach- oder 5. Bodens;
Nr. 8 an einer Säule in der Mitte des obersten Dachraumes;

Nr. 9 im Erdgeschoß der Roggenmühle an der Thüre zum Turbinenhaus neben der Schälmaschine;

Nr. 10 an einer Säule in der Mitte des Steinbodens;

Nr. 11 östlich am Dachboden an einer Säule in der Fruchtputzerei der Roggenmühle;

Nr. 12 nördlich am Dachboden an einer Säule.

b) Zur Allarmirung bei Feuersgefahr.

Zu diesem Zwecke dienen die Meldestellen:

Nr. 1 in der Nähe des Haupteingangs zur Fruchtputzerei in der Kunstmühle;

Nr. 2 in der Mitte des Walzensaales zwischen den vier Mahlgängen;

Nr. 3 neben der Stiege in der Griesputzerei;

Nr. 4 am vierten Boden neben der Stiege;

Nr. 5 am fünften Boden neben der eisernen Thüre;

Nr. 6 in der Mitte des fünften oder Dachbodens der Kunstmühle;

Nr. 7 in der Roggenmühle neben der Stiege am Steinboden;

Nr. 8 an der Mauer südlich am Dachboden der Roggenmühle neben der Stiege.

Von diesen Feuermeldestellen führen die sämmtlichen Drahtleitungen nach der Wohnung des Directors, sowie nach jener des Obermüllers, in die beiden Schlafsäle des Mühlpersonals und in die Wohnungen im sogen. Oelschlaghaus. An allen diesen Orten sind Läutwerke angebracht, in den vier erstgenannten auch noch Meldetafeln, an denen die Nummer der Meldestelle erscheint, von welcher ein Allarmzeichen erfolgte.

V. Die Löschgeräthschaften der Feuerwehr.

Ein zweirädriger Wagen mit einer Schubleiter, mit Dach- und Hängeleitern, 2 Schlauchhaspeln, letztere mit Schläuchen und Strahlrohren.

Im Wagenkasten sind Laternen, Absperrhahnen, der Flaschenzug, das Verbandkästchen &c. untergebracht.

Satzungen
und
Dienstes-Vorschriften
der
freiwilligen Feuerwehr.

Allgemeine Satzungen.

§ 1. Jene Angehörige der Kunstmühle Tivoli, die sich zum Zwecke geordneter Hilfeleistung bei Feuersgefahr freiwillig einer militärischen Organisation unterstellen, bilden die

Freiwillige Feuerwehr der Kunstmühle Tivoli.

§ 2. Der von der Direction ernannte Kommandant leitet den gesammten Dienst der Feuerwehr, bestimmt im Einverständniß mit der Direction die übrigen Chargen und ordnet behufs erforderlicher Ausbildung der Mannschaft die nöthigen Uebungen an.

§ 3. Die Feuerwehr theilt sich in die Abtheilungen:

1. Der Steiger oder Rohrführer.
2. Der Schlauchleger oder Wasserbeschaffungsmannschaft, ein.

Den Steigern fällt zunächst die Aufgabe zu, an das Feuer vorzudringen und es in unmittelbarer Nähe, wenn nöthig unter Benützuug ihrer Steigergeräthschaften zu bekämpfen, während den Schlauchlegern die Inbetriebsetzung der Wasserleitung und das Schlauchlegen obliegt. Die gleiche Arbeit haben gegebenen Falls auch die Steiger zu besorgen.

§ 4. Es ist wünschenswerth, daß sich jeder auf die Dauer in der Kunstmühle Beschäftigte, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, freiwillig zum Beitritt in die Feuerwehr bereit erklärt, wenn es ihm nicht durch besondere Verhältnisse versagt ist, davon fern zu bleiben. Die Anmeldung geschieht bei der Direction oder dem Kommandanten und dessen Stellvertreter, welche den Neueintretenden je nach dessen körpeclichen Befähigung den Steigern oder den Schlauchlegern einreiht.

§ 5. Zu den Obliegenheiten des Kommandanten gehören noch die Evidenthaltung der Grundlisten, sowie des Verles- und Tagebuches. In seiner Abwesenheit hat der

Zugführer als Stellvertreter nicht nur die vorerwähnten Geschäfte sondern auch die Oberleitung der Mühlenfeuerwehr zu übernehmen. Der

Obersteiger oder Rottenführer überwacht und sorgt für die gehörige Ausführung der von den Steigern zu vollziehenden Befehle und Dienstesverrichtungen. Vom

Rottenführer der Schlauchleger und von den Pumpenmeistern wird das Abstellen der Mühlwerke (im Brandfalle) die Bedienung der Wasserpumpe, der Wasserleitung und Verschraubungen besorgt. Der

Zeugwart hat darüber zu wachen, daß sämmtliche Geräthschaften und die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Montur- und Armaturgegenstände stets im reinlichsten, brauchbaren Zustand erhalten und dafür zu sorgen, daß vorkommende Mängel oder Beschädigungen ohne Verzug ausgebessert werden.

§ 6. Jeder Neueintretende gelobt in die Hand des Kommandanten, den in den Dienstesvorschriften der freiwilligen Feuerwehr der Kunstmühle Tivoli gegebenen Verpflichtungen als Feuerwehrmann, getreu, gewissenhaft und mit allem Eifer und Ausdauer nachzukommen, sowie die Befehle seitens der Vorgesetzten pünktlich und ohne Widerrede auszuführen. Dieses Gelöbniß geschieht in Gegenwart des Directors und wo möglich vor versammelter Mannschaft.

§ 7. Jedes Mitglied erhält bei seiner Verpflichtung Aufnahmsurkunde, die Satzungen und gegen Haftschein die Montur- und Ausrüstungsgegenstände vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter, die er beim Austritt aus der Feuerwehr im reinlichen, möglichst gut erhaltenen Zustand wieder an den Genannten auszuliefern hat.

Uniform und Armaturstücke dürfen ausschließlich nur im Feuerwehrdienste getragen, beziehungsweise benützt werden.

Für muthwillig verdorbene oder verlorene Gegenstände, oder auf solche Art verursachte Beschädigungen an den Löscheinrichtungen und Ausrüstungen wird der Betreffende zur Verantwortung gezogen und haftet

für den herbeigeführten Schaden. Die bei Uebungen oder beim Brande vorgekommenen Beschädigungen oder Verluste an Ausrüstung und Geräthschaften sind sofort dem Kommando zu melden, das für schleunigsten Ersatz oder Instandsetzung zu sorgen hat.

§ 8. Die Mitglieder der Feuerwehr stellen sich jederzeit zur Verfügung der Fabrikdirection und unterziehen sich den nothwendigen Uebungen, um bei Feuersgefahr Ersprießliches wirken zu können.

Bei der Uebung, auf Wache und beim Brande stehen die Mitglieder im Feuerwehrdienste.

§ 9. Im Falle einer im Dienste erlittenen körperlichen Beschädigung oder eines zugezogenen Nachtheils an der Gesundheit haben die Mitglieder Anspruch auf Unterstützung aus der Landeskasse der bayerischen Feuerwehren. Die Anmeldung eines solchen Vorfalls hat seitens der Direction oder des Kommandanten längstens innerhalb vier Wochen nachdem er sich ereignet, zu geschehen.

§ 10. Die Mitglieder der Mühlen-Feuerwehr haben sich in und außer dem Feuerwehrdienste unter sich kameradschaftlich und im Verkehr mit ihren Vorgesetzten, wie mit Fremden anständig zu benehmen. Wegen unehrenhafter Handlungen oder wegen Mißachtung der bestehenden Dienstesvorschriften werden die Betreffenden nach Maßgabe der Satzungen und Verordnungen zur Rechenschaft gezogen. Mit Entlassung aus dem Mühlendienst ist auch der Austritt aus der Feuerwehr verbunden.

§ 11. Behufs gemeinschaftlicher Besprechungen des Feuerlöschwesens oder von Vereinsangelegenheiten sollen zu geeigneten Zeitpunkten Versammlungen der Mitglieder stattfinden. Die Anberaumung einer Versammlung muß von den Mitgliedern der Direction

oder dem Kommando rechtzeitig angezeigt werden. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Kommandant oder der Zugführer, oder der vom Kommando bestimmte Chargirte; Beschlußfassungen unterliegen der Genehmigung der Direction.

§ 12. Den Mitgliedern der Mühlen-Feuerwehr, die ihren Obliegenheiten sowohl als solche, als auch als Bedienstete der Mühlen zur Zufriedenheit erfüllen, wird in allen Fällen, wo es darauf ankommt, die möglichste Berücksichtigung und jedenfalls der Vorzug von Nichtmitgliedern der Feuerwehr zu Theil.

Mit dem Austritt aus derselben hört natürlich diese Begünstigung auf.

§ 13. Beim Ableben eines Mitgliedes der Feuerwehr gibt ihm dieselbe beim Begräbniß das Ehrengeleite in voller Dienstesausrüstung.

Dienstes-Vorschriften.

A. Exerzier-Ordnung.

I. Aufstellung, Eintheilung der Mannschaft, Fußexerziren.

Auf das Signal „Sammeln“ oder auf den Befehl seitens des Kommandanten oder Zugführers.

1. **„Angetreten“**

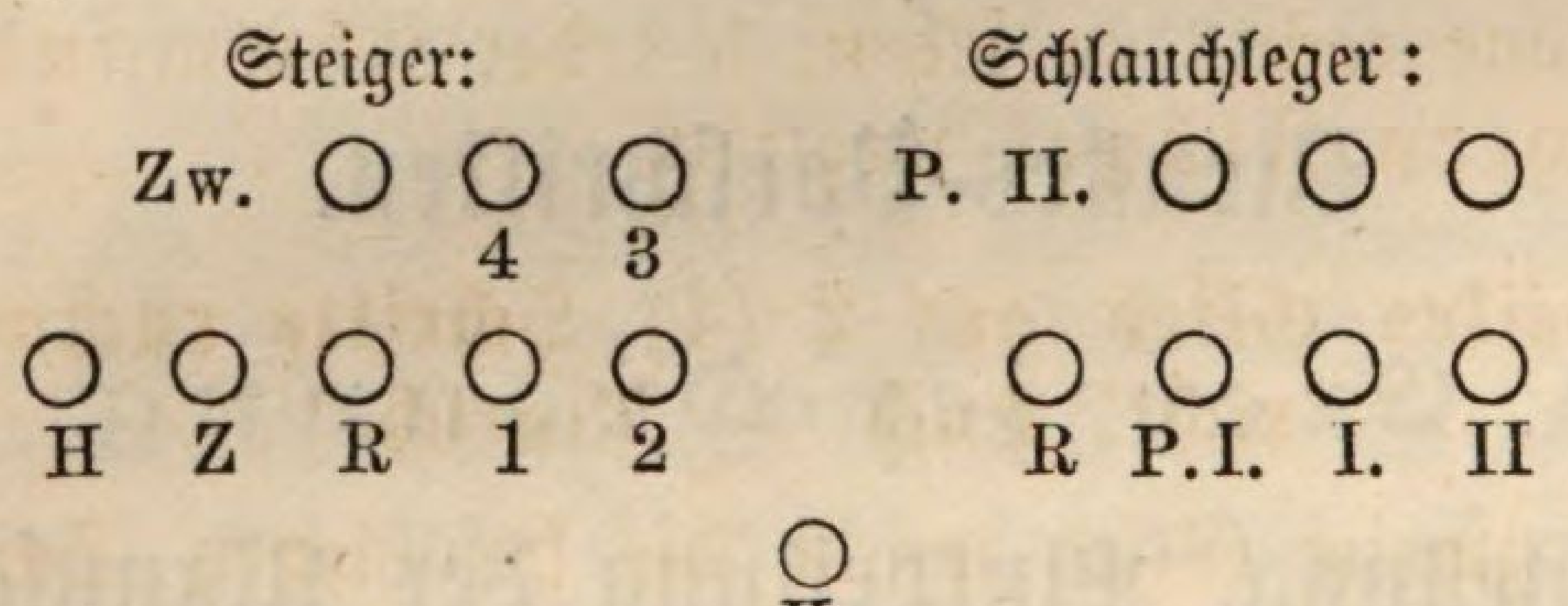
formirt sich die Mannschaft in zwei Glieder. Die Steiger bilden den rechten Flügel, die Wasserbeschaffungsmannschaft, die Schlauchleger — reihen sich nach links den Steigern an, die Chargen treten, ebenfalls in 2 Gliedern an die rechts stehenden Flügelrotten

ihrer Abtheilungen; der Zugführer stellt sich neben den rechtsstehenden Flügelmann, der Hornist seitwärts von jenem mit 4 Schritte Abstand.

Die Aufstellung muß rasch vollzogen und dabei die größte Ruhe beobachtet werden.

2. „Nummerirt Euch."

Jede Abtheilung nummerirt sich für sich selbst, die Steiger aber in der Weise, daß das Vorderglied mit dem Zählen beginnt und das Hinterglied mit der nächsten Nummer vom linksstehenden Vordermann fortfährt. Die Schlauchleger nummeriren sich rottenweise, also im Vorderglied durchlaufend. Im Hinterglied erhält dann jeder Mann die Nummer seines Vordermannes. Die Nummern im Vorderglied werden als rechtsstehende, die im Hinterglied als linksstehende bezeichnet.



K. Kommandant,
Z. Zugführer,
R. Rottenführer,
Zw. Zeugwart,
P. I., P. II. erster und zweiter Pumpmeister,
H. Hornist.

3. „Chargen vor."

Sämmtliche Chargirte versammeln sich im Halbkreis um den Kommandanten und kehren auf „Eingetreten" an ihre Stellungen zurück.

Auf das Kommando

4. **„Stillgestanden"**

hat unbedingte Ruhe und Stillschweigen einzutreten, während auf das Kommando

5. **„Rührt Euch"**

eine bequeme Stellung eingenommen werden darf.

6. **„Richt — Euch."**

Jeder Mann dreht rasch den Kopf nach rechts und rückt in die rechte Stellung, die derart sein muß, daß er ungezwungen in der Reihe stehen kann, mit dem rechten Ellenbogen seinen Nebenmann leicht berührt, und den am rechten Flügel stehenden Zugführer auch (Rottenführer) ohne sich vorzubeugen sieht. Die ganze Mannschaft — mit Ausnahme des zweiten Gliedes — hat so lange rechts zu sehen, bis der Kommandant vom rechten Flügel wegtritt.

7. **„Zweites Glied auf 2 (4) Schritte rückwärts — richt' Euch — Marsch."**

Das zweite Glied macht die befohlenen Schritte, — bei 2 vier halbe, bei 4 acht halbe Schritte — rückwärts und richtet sich hierauf wieder aus.

8. **„Aufgeschlossen — Marsch"**

Das zweite Glied marschirt bis zum gewöhnlichen Abstand vor.

9. **„Rechts um."**

10. **„Links um."**

11. **„Halb rechts — um."**

12. **Halb links — um.“**

Diese halben und Viertelswendungen werden auf dem Absatze des linken Fußes ausgeführt.

13. **„Ganze Kompagnie — kehrt.“**

Diese ganze Wendung nach links wird auf dem Absatze des linken und dem Ballen des rechten Fußes ausgeführt, und nach gemachter Wendung der rechte Fuß schnell beigesetzt.

14. **„Ganze Kompagnie — Front.“**

Dieses Kommando dient zur Wiederherstellung der Front.

15. **„Herstellt — Euch.“**

Wenn eine Bewegung unrichtig oder ungleich ausgeführt war, dient dieser Befehl zur Wiedereinnahme der vorherigen Stellung.

16. **„Kompagnie — Marsch.“**

Die kommandirte Abtheilung setzt sich mit dem linken Fuße antretend in Bewegung.

17. **„Kurz getreten.“**

Der Schritt wird etwa um die Hälfte verkürzt. Auf

18. **„Frei weg“**

wird der gewöhnliche Schritt wieder angenommen.

19. **„Laufschritt — Marsch, Marsch.“**

Ohne in zu starkes Laufen auszuarten, setzt sich die kommandirte Abtheilung in kurzen Trab. Die Hände werden hiebei in die Hüften gestemmt.

20. **„Kompagnie — Marsch.“**

Auf dieses Kommando wird wieder der gewöhnliche Schritt angenommen.

21. **Ohne Tritt.**

Die Mannschaft geht nach ihrer Bequemlichkeit mit Beibehaltung der Richtung und der Zug- oder Rotteneintheilung.

22. **„Tritt gefaßt.“**

Auf dieses Kommando wird der gewöhnliche, gleichmäßige Schritt und streng geschlossene Ordnung angenommen.

23. **„Kompagnie — halt.“**

Der Fuß, welcher zurück war, wird an den andern herangezogen und bleibt stehen.

24. **„Rechts schließt Euch — Marsch — — Halt, — — Eingetreten.“**

25. **„Links schließt Euch — Marsch — — Halt, — — Augen rechts“**

Bewegung nach rechts oder nach links, ohne die Front zu verändern.

Der Fuß wird, ohne fest aufzutreten, einen halben Schritt nach rechts oder links gesetzt, der andere herangezogen und zwar so schnell, daß die Bewegung das Zeitmaß eines Schrittes ausmacht. Der Körper bleibt gerade und die Hände am Leibe. Kopf und Augen werden auf „Marsch“ nach der befohlenen Richtung gedreht, bis „Eingetreten“ „Augen rechts“ commandirt ist.

Das Avertissement: „Rechts schließt Euch“ wird ohne Accent gegeben; auf das Ausführungs-Com-

mando „Marsch“ sind die Köpfe und Augen soweit rechts zu drehen, wie dieß beim Richten erforderlich ist: (Halt) auf „Eingetreten“ werden die Köpfe und die Augen wieder geradeaus gerichtet.

Auf das accentuirt gegebene Commando: „Links schließt — Euch“ werfen die Leute, nach dem letzten scharf betonten Worte desselben die Augen links und behalten sie, während des Schließens nach dieser Seite. Die Augen und Köpfe werden erst auf das accentuirte Commando: „Augen rechts“ wieder geradeaus genommen. Die Commando's „Eingetreten“ und „Augen rechts“ werden erst gegeben, wenn nach dem Commando „Halt“ von demjenigen Flügel aus, nach welchem geschlossen wurde, gerichtet ist.

26. **„Halb rechts — Marsch.“**

27. **„Halb links — Marsch.“**

Der Winkel, der durch diese Marschrichtung mit der Grundlinie gebildet wird, soll 45 Grad betragen. Will man die vorige Marschrichtuug wieder annehmen, so wird commandirt:

28. **„Gerade — aus“**

29. **Rechts — um“**

30. **„Links — um“.**

Der Zug oder die Section kommt durch dieses Commando aus der Linie in den Reihenmarsch. Jeder Mann macht die befohlene Wendung, der Zugführer tritt bei „Rechts — um“ an die linke Seite des rechten, bei „Links — um“ an die rechte Seite des linken Flügelmanns des ersten Glieds. Der Rottenführer, der Schlauchleger begibt sich je nach der befohlenen

Wendung an die rechte Seite des Flügelmannes im ersten oder zweiten Gliede seiner Section.

31. **„Mit Zügen (Sectionen) rechts (links) schwenkt — Marsch."**

Auf „Marsch" tritt Alles mit dem linken Fuße an, die rechten Flügelleute treten am Platze, die linken aber schreiten aus, bis die Schwenkung vollendet ist. Hierauf tritt Alles so lange auf der Stelle, bis

32. **„Gerade aus"** oder

33. **„Halt"**

kommandirt wird.

Beim Schwenken des Zuges tritt der Zugführer vor die Mitte desselben.

Wird mit Sectionen abgeschwenkt, so bleibt der Zugführer am rechten Flügel der ersten Section, der Rottenführer am rechten Flügel der Schlauchleger. Der Hornist tritt mit 10 Schritt Abstand vor den Zug oder vor die erste Section.

Wann die Fühlung und Richtung nach links übertragen wird, so erfolgt zuerst das Kommando „Augen links", im andern Fall ist die Richtung immer „rechts."

34. **„In Reihen gesetzt — rechts um."**

35. **„In Reihen gesetzt — links um."**

Das Kommando dient dazu, die im Zug oder in Sectionen marschirende Abtheilung wegen der geringen Breite eines Weges in Reihen (Rotten) abbrechen zu lassen. Der betreffende Flügelmann des Zugs (oder der Section) geht gerade aus, der Hintermann setzt

sich rechts (beziehungsweise links) neben ihn, während alle andern Rotten die anbefohlene Wendung machen und sich der Flügelrotte anschließen.

Die beiden Abtheilungschargen treten neben ihre Flügelleute, wie bei den Wendungen der Linienaufstellung. Kommando. 29. 30.

36. **„In Sectionen (Zug) links (rechts) marschirt auf — Marsch Marsch.“**

Alle rechtsstehenden, beziehungsweise linksstehenden Flügelleute behalten mit festem Tritte die bisherige Marschrichtung. Der Flügelmann des zweiten Gliedes setzt sich, gehörigen Abstand nehmend, hinter den des ersten Gliedes. Die übrigen Rotten ziehen sich mit halbrechts oder halblinks seitwärts heraus und nehmen Fühlung und Richtung von dem bereits stehenden Flügel.

37. **„Rechts (links) schwenkt — Marsch.“**

Wenn der Zug oder die Section den bezeichneten Drehpunkt erreicht, oder den Befehl zur Schwenkung erhalten hat, kommandirt der Zugführer beziehungsweise der Rottenführer der ersten Section.

„rechts (links) schwenkt — Marsch“

nach vollendeter Schwenkung aber

„Gerade aus“.

Die folgende Section schwenkt genau auf derselben Stelle, an der dieß von der ersten Section geschah. Der Zug- oder Rottenführer jedoch kommandirt nur

38. **„Schwenkt — Marsch“**

und dann nach vollendeter Schwenkung

„Gerade aus“.

Bei allen Schwenkungen ist zu beobachten:

Die Fühlung bleibt nach dem stehenden Flügel, das Maß der Bewegung wird von der Mannschaft nach dem schwenkenden Flügel genommen, ohne daß sich die Köpfe ängstlich dahin drehen.

Der Mann, der den schwenkenden Flügel führt, schreitet frei weg, dreht sich, nachdem er einige Schritte zurückgelegt, etwas gegen den stehenden Flügel, wirft die Augen auf den Raum den er zurückgelegt und von Zeit zu Zeit auf das erste Glied und fühlt dabei immer den Ellenbogen seines Nebenmannes (rechts oder links) leicht, ohne ihn zu drängen. Die Leute im Gliede fühlen den Ellenbogen ihres Nebenmannes gegen den Schwenkungspunkt hin und widerstehen dem Drucke der von der entgegengesetzten Seite kömmt. Durch Vernachlässigung dieser Regeln würde der Drehpunkt aus seiner Stellung geworfen werden.

Bei Abnahme einer Inspection hat die Mannschaft von dem Kommando

39. **„Achtung“**

an, den Inspicirenden anzusehen und mit den Augen zu verfolgen, bis derselbe an der Front vorbei ist.

Hat ein Parademarsch zu erfolgen, so kommandirt der Führer:

40. **„Achtung — Parademarsch“**

worauf die Abtheilung im Zug oder in Sectionen in strammer Haltung und festem Schritt marschirt, und die Augen so lange nach den zu beehrenden Personen gerichtet hält, bis sie ungefähr 3—4 Schritte davon vorüber sind.

Soll während des Marsches Jemanden eine Ehrenbezeugung erwiesen werden, so kommandirt der Führer,

wenn an der zu beehrenden Person rechts vorbeimarschirt wird:

41. **„Richt — Euch“**

oder wenn links

42. **„Augen links, richt' — Euch“**

worauf die Mannschaft dieselbe Haltung beobachtet, wie bei Kommando 40.

Bei Beerdigungen begleiten je drei Mann zu beiden Seiten den Sarg, vor demselben geht ein Chargirter, die übrige Mannschaft marschirt in Reih und Glied hinter dem Sarg.

Bei Senkung desselben ins Grab kommandirt der Führer

„Achtung“

und zum Gebet

43. **„Achtung — zum Gebet“** oder **„Achtung — zur Beehrung“**

worauf die Mannschaft unter Neigung des Kopfes die rechte Hand an den Helm legt (Honeur) und dort behält bis zum Kommando

44. **„Herstellt — Euch“.**

II. Uebungen mit den Geräthen.

1. An der Wasserleitung im Innern der Kunstmühle.

Die Mannschaft stellt sich auf das Signal „Sammeln“ oder auf das Kommando

45. **„Angetreten“**

in zwei Glieder wie bei Kommando 1, nur mit dem Unterschiede auf, daß hier die Steiger sämmtlich ins

Vorderglied kommen und sich der Rottenführer der Schlauchleger, sowie die beiden Pumpenmeister an den linken Flügel der Abtheilung begeben. Der Zugführer sowie der Steigerrottenführer und der Zeugwart bleiben am rechten Flügel.

Je nach Anordnung des Kommandirenden versieht sich der erste Pumpenmeister mit einem Reserveschlauchstück und dem doppelten Absperrhahn, sowie mit einem Reserve-Strahlrohr.

46. **„Nummerirt — Euch.“**

Vom rechten zum linken Flügel wird durchlaufend — rottenweise — nummerirt. Das Vorderglied besteht aus den rechtsstehenden, das Hinterglied aus den linksstehenden Nummern.

47. **„Achtung — in Bereitschaft — Marsch.“**

Nummer 1 rechts eilt sofort an den Feuermelder, Nummer 1 links an die Allarmglocke des betreffenden Stockwerkes. Nummer 2 rechts begibt sich schleunigst an die nächstgelegene Gasspritze, die er sich von Nummer 2 links auf die Schulter heben läßt und ergreift mit der linken Hand das Strahlrohr mit der rechten den Ablaßhahn. Die übrigen Rotten vertheilen sich an die Ausmündungen der Wasserleitungsrohre, der Vordermann nimmt das Strahlrohr aus dem Schlauchkasten, der Hintermann ergreift die Kurbel des Absperrhahnes. Der Rottenführer begibt sich an die Auskupplung des Werkes, der zweite Pumpenmeister zur Pumpe, während der erste Pumpenmeister in der Nähe des Kommandanten bleibt und das Reserveschlauchstück und Strahlrohr nebst dem doppelten Absperrhahn bereit hält. Der Steigerrottenführer beaufsichtigt die Rohrführer.

48. **„Wasser — Marsch“**

oder Signal „Wasser“, ein gedehnter Ton.

Die an den Wasserhahnen postirten Nummern öffnen jene, die beiden Nummer 2 begeben sich schnell mit der Gasspritze an eine vom Kommandanten bezeichnete, als Brandstätte angenommene Stelle an die auch die übrigen Rohrführer sofort und möglichst nahe vorzurücken haben. Die linksstehenden Nummern suchen solche Stellungen einzunehmen, daß sie die Rohrführer immer im Auge behalten können, um auf deren Signale „Wasser“ und „kein Wasser“ die Hahnen zu öffnen oder zu schließen. Die beiden Nummern 1 treten von ihren Posten an der Allarmglocke und dem Feuermelder ab und halten sich für die folgenden Befehle bereit.

Anmerkungen. Das Oeffnen und Schließen der Hahnen geschieht bei den Uebungen nur dann in Wirklichkeit, wenn es vom Kommandirenden eigens vorher angeordnet wurde, ebenso die Inbetriebsetzung der Pumpe. Wenn von dem außerhalb der Pumpe — an der Thüre des Radhauses — postirten Pumpenmeister die Signale nicht gehört werden können (der Hornist hat dieselben aus dem geöffneten Fenster zu geben) so muß durch Reservemannschaft die Uebermittlung der Signale bewirkt werden. Der Pumpenmeister wiederholt die Signale zum Zeichen, daß er sie verstanden hat.

49. **„Achtung — Schlauch verlängern — Marsch.“**

An dem vom Kommandanten bezeichneten Schlauch wird von den beiden Nummer 1 das vom ersten Pumpenmeister bereit gehaltene Schlauchstück eingeschaltet, und wenn dieß geschehen gibt jener durch das Signal — ein Pfiff — das Zeichen „Fertig“.

50. **„Achtung — doppelt Schlauch anlegen Marsch.“**

Das mit den beiden Hahnen versehene Schlauchkuppelstück wird vom ersten Pumpenmeister an die be-

zeichnete Wasserausmündung angeschraubt und die beiden Schläuche mit Strahlrohren unter Mithilfe der betreffenden Mannschaft angelegt.

51. **„Achtung — Schlauch abnehmen — Marsch."**

Die dabei angerufene Rotte sperrt das Wasser ab und geht mit ihrem Schlauch zurück, den sie dann am Aufbewahrungsort versorgt, und nimmt hierauf Bereitschaftstellung an.

52. **„Wasser halt."**

Die Hahnen werden abgesperrt, an den zweiten Pumpenmeister wird das Signal „kein Wasser" gegeben.

Auf das Signal:

53. **„Zurück ohne Geräthe"**

verläßt Alles seine Posten und begibt sich schleunigst an den vom Kommandanten bezeichneten Aufstellplatz; auf „An die Geräthe — Marsch" stellen sich aber sämmtliche Nummern wieder an die vorher verlassenen Posten.

Wird das Signal

54. **„Eingerückt"** (zurück mit Geräthen)

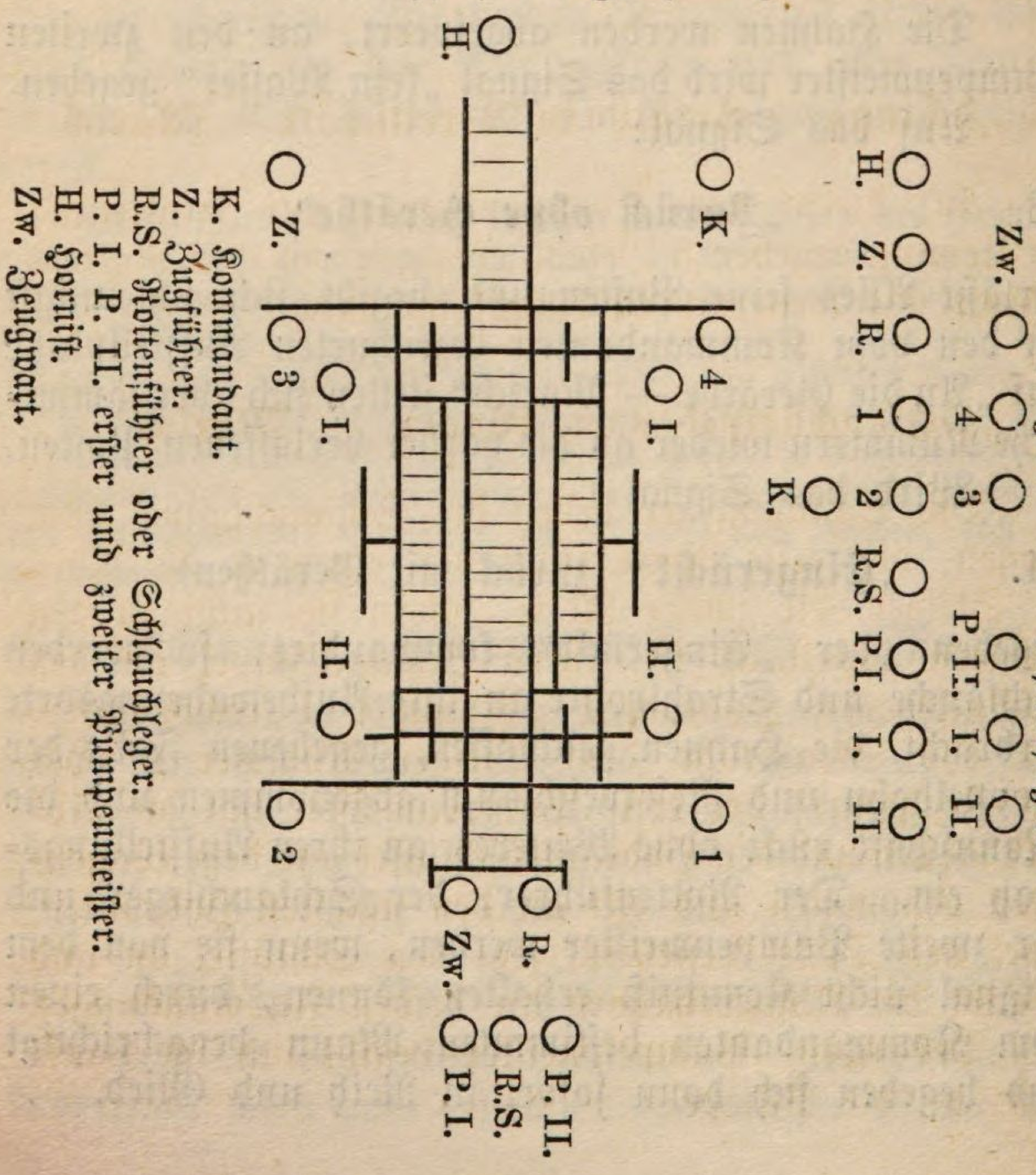
gegeben oder „Eingerückt" kommandirt, so werden Schläuche und Strahlrohre an ihre Aufbewahrungsorte verbracht, die Hahnen geschlossen, gegebenen Falls der Doppelhahn und Reserveschlauch abgenommen und die Mannschaft rückt ohne Weiteres an ihren Aufstellungsplatz ein. Der Rottenführer, der Schlauchleger und der zweite Pumpenmeister werden, wenn sie von dem Signal nicht Kenntniß erhalten können, durch einen vom Kommandanten bestimmten Mann benachrichtigt und begeben sich dann sofort in Reih und Glied.

2. Uebung im Schlauchlegen an der Wasserleitung außerhalb der Mühlen.

Nachdem die Mannschaft vier Schritte rechts vom Fahrzeug nach Kommando 1 angetreten und nummerirt ist, erfolgt das Kommando:

55. **„Achtung an die Geräthe, links um — Marsch.“**

Nach vollzogener Wendung schwenkt die Mannschaft rechts ab und marschirt beim Fußtheil der Schubleiter an den Wagen, an dem sie sich zu beiden Seiten desselben vertheilt und Aufstellung mit Front gegen das Kopfende der Leiter nimmt, wie nachstehende Zeichnung veranschaulicht.



Die Steiger stellen sich hinter die Schiebstangen, die beiden Nummern 1 der Schlauchleger treten — das Vorderglied rechts, der Hintermann links vom Wagen — an den vorderen Schlauchhaspel, die beiden Nummern 2 in gleicher Weise an den hinteren Schlauchhaspel. Der Steigerrottenführer und der Zeugwart begeben sich an's Fußtheil der Leiter, die Rottenführer der Schlauchleger und die beiden Pumpenmeister mit einem Schritt Abstand hinter dasselbe, der Hornist tritt drei Schritte vor dem Kopfende der Leiter an. Der Kommandant nimmt Stellung rechts, der Zugführer links vom Wagen.

56. „**Achtung — Geräthe in Bereitschaft — Marsch.**"

Auf diesen vom Kommandanten zur Einleitung der Uebung gegebenen Befehl erfolgen von den Rottenführern die weiteren Vollzugskommando.

57. „**Schlauchhaspel vom Wagen — Marsch.**"

Die Schlauchleger heben die Schlauchhaspel vom Wagen, die erste Rotte trägt den einen in die Nähe der Steiger, die zweite Rotte, sofern sie nicht zu den Steigern zugetheilt ist, ihren Schlauchhaspel an den nächstgelegenen Hydranten. Nummer 1 rechts übergibt das Strahlrohr dem Steiger Nummer 4 oder dem Zeugwart; der erste Pumpenmeister hat die Absperrhahnen und den Hydrantenschlüssel aus dem Wagenkasten genommen und eilt an den nächsten Hydranten, öffnet den Deckel desselben, setzt den Schlüssel an und schraubt die Absperrhahnen an beiden Ausmündungen an. Der zweite Pumpenmeister begibt sich im Laufschritt an die Pumpe.

58. **„Schlauch anlegen — Marsch.“**

Die beiden Nummer 1 rollen, nachdem das Strahlrohr abgegeben ist, den Schlauch in der Richtung und auf die erforderliche Länge bis zum Hydranten ab, wo er vom Pumpenmeister angeschraubt wird.

59. **„Achtung — Schlauchverlängern — Marsch.“**

Zuvor erfolgt das Signal oder das Kommando **„Halt.“**

Der Schlauch wird am Hydranten abgenommen und die erforderliche Schlauchlänge eingeschaltet. War die Pumpe in Thätigkeit, so schließt der Pumpenmeister den betreffenden Absperrhahn, bis die Verlängerung des Schlauches vollzogen ist, worauf er das Zeichen „Fertig“ gibt und den Hahn auf den Befehl **„Wasser — Marsch“** wieder öffnet.

60. **„Achtung — Schlauch verkürzen — Marsch.“**

Das vom Kommandirenden bestimmte Schlauchstück wird von den beiden Nummern, die den Schlauch legten, abgenommen und hierauf die Schlauchverbindung an dem Hydranten wieder hergestellt. Der Pumpenmeister beobachtet das gleiche Verfahren wie bei Kommando 59.

61. **Achtung — Schlauch zurück — Marsch.“**

Auf diesen Befehl oder auf das Signal „Eingerückt“ (das vom Rottenführer wiederholt wird), werden die Schläuche vom Hydranten abgeschraubt und auf die Haspel gerollt, die sofort am Wagen eingehängt werden. Die Bedienungsmannschaft verbleibt in der Stellung wie beim Einmarsch laut Kommando 55 und erwartet die weiteren Anordnungen.

Ist „**Eingerückt**" befohlen, so nimmt der Pumpenmeister die Hahnen ab, schließt den Hydranten und dessen Deckel, wobei ihm die beiden Nummer 2 behilflich sind und verbringt Hydrantenschlüssel und Hahnen an ihren Aufbewahrungsort im Wagenkasten.

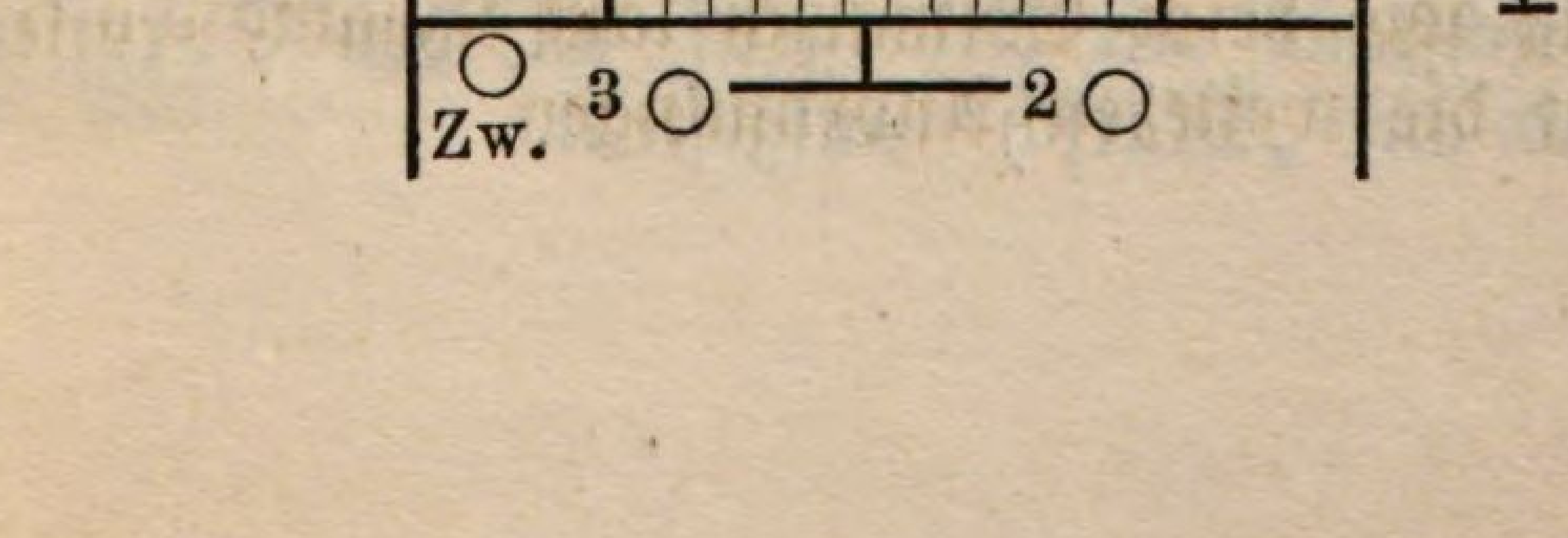
Der zweite Pumpenmeister rückt von seinem Posten an der Pumpe zu seiner Section ein, nachdem er sich beim Kommandirenden gemeldet hat.

Alle Arbeiten mit den Schläuchen müssen auf das Rascheste vollzogen werden; das Verlängern, Verkürzen und Abnehmen des Schlauches geschieht immer durch die betreffende Rotte, die den Schlauch von ihrem Haspel abgegeben hat. Die Schläuche sind mit möglichster Sorgfalt und Schonung zu behandeln, die Verschraubungen gut zu schließen, wenn nöthig, mit dem Holzhammer anzutreiben, scharfe Biegungen der Schläuche zu vermeiden und schadhafte Stellen, aus denen sich Wasser ergießt mit dem Verbandzeug zu verdichten. Die Gewinde und Strahlrohre müssen stets von Schmutz namentlich sandigen Theilen rein gehalten werden.

3. Uebung mit den Hängleitern.

62. **„Hängleitern vom Wagen — Marsch."**

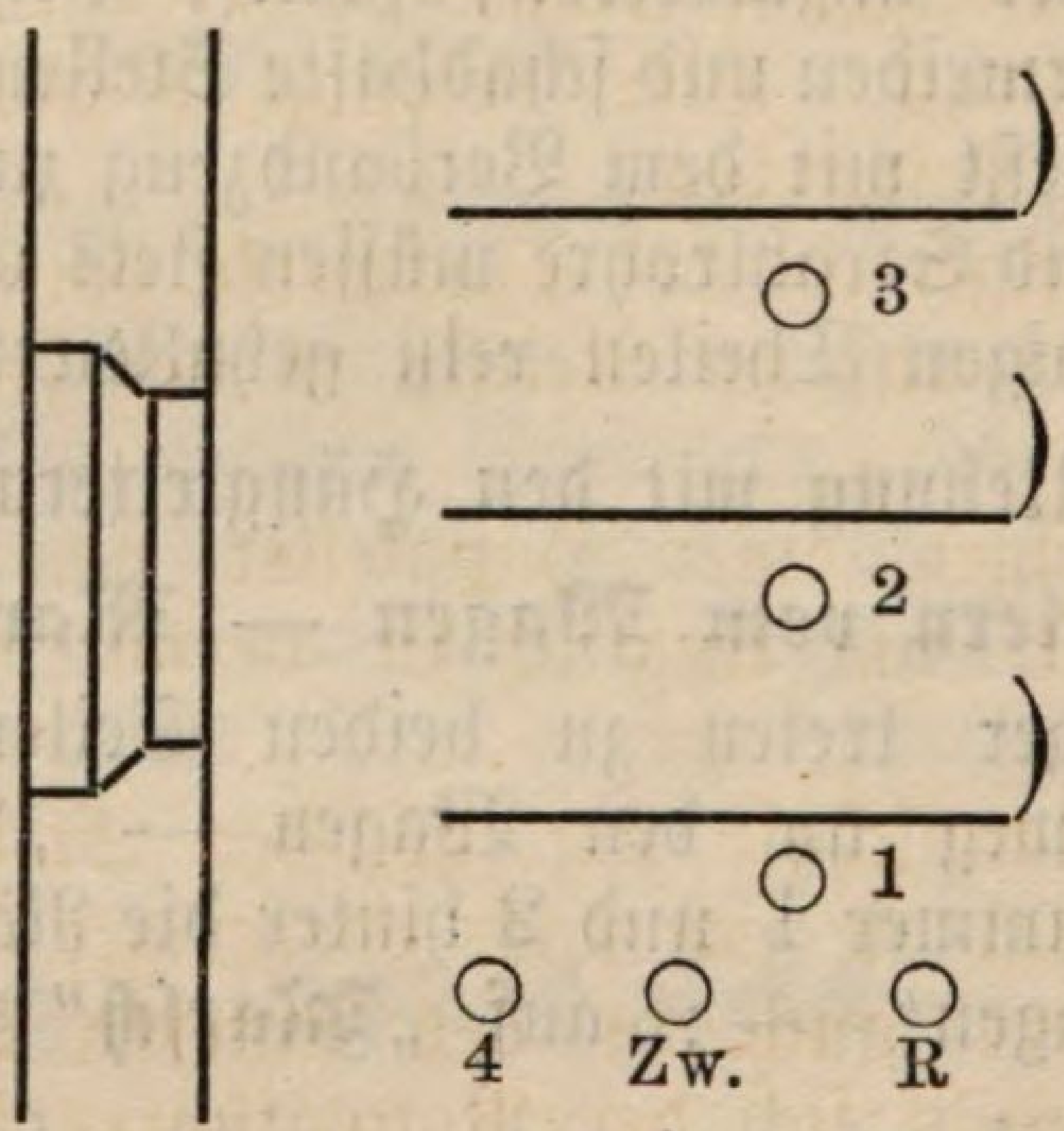
Die Steiger treten zu beiden Seiten von den Schubstangen weg an den Wagen — „Nummer 4 und 3 vor, Nummer 1 und 2 hinter die Räder, Front gegen den Wagen" —; auf „**Marsch**" öffnen die



Nummern 1 und 4 die Riemen, ziehen die Stiften heraus und legen sie bei Seite, die beiden Nummern an der entgegengesetzten Seite des Hauses nehmen die Dachleitern, die Nummern an der dem Haus zugewendeten Seite des Wagens die Hängleitern ab. Alle vier Nummern tragen dieselben dann, je ein Mann eine Leiter, die Hacken nach abwärts, der Stelle zu, wo aufgestiegen werden soll.

Hier werden die Leitern, deren Fußspitzen dem Gebäude zugewendet und von diesem mit einem Meter Abstand entfernt, niedergelegt, Hacken nach rechts und paralell mit ca. 80 Centimeter Abstand von einander. Der Zeugwart oder Nummer 4 nimmt den Flaschenzug mit dem Aufzugseil aus dem Wagenkasten.

Mit Stellung links an den Leiter



erwartet die Mannschaft das Kommando:

63. **„Achtung — 3 (4) Leitern aufstellen Marsch.“**

Dieselben werden auf das Schlagwort „aufstellen“ im Krätschstand mit Uebergriff an den Sprossen erfaßt und auf „Marsch“ aufgestellt.

Sofort hängt Nummer 1 die Leiter im Fenster des ersten Stockwerkes ein.

64. **„Steigt auf — Marsch.“**

Nummer 1 läßt sich den Flaschenzug am hintern Gurtring einhängen, steigt auf und hängt sich hierauf im zweiten Sprossen oben an der Leiter mit seinem Gurthacken ein, tritt mit dem Absatz des linken Fußes in eine Leitersprosse, läßt sich von Nummer 2 die nächste Leiter zureichen, handelt diese mit dem freigehaltenen rechten Fuß, balancirt empor, die er dann in das Fenster des zweiten Stockes einhängt. Auf diese Weise erfolgt das Einhängen der dritten, vierten Leiter, wozu die Nummern 2 und 3 der Reihe nach aufsteigen und dem Nummer 1 die Leitern zuhandeln, bis das höchste zu besteigende Stockwerk erreicht ist, in das Nummer 1 einsteigt. Hier befestigt Nummer 1 den Flaschenzug am Leiterring.

Das Einsteigen in die Stockwerke von den Hängleitern weg darf nur im Reitsitz in der Fensterbrüstung geschehen.

Das Besteigen einer Hängleiter von mehr als **einem** Mann ist, um Unglück zu verhüten, **durchaus** nicht gestattet.

Ist die Mannschaft am höchsten Stockwerke angelangt oder hat sie sich nach vorheriger Anordnung des Rottenführers auch in den unteren Stockwerken vertheilt, so begibt sich der Rottenführer hinauf und befiehlt:

65. **„Strahlrohr auf.“**

Dieses wird, fest am Schlauch angeschraubt, vom Nummer 4 oder dem Zeugwart an der Aufzugleine mittels Maulband befestigt und sodann aufgezogen.

66. **„Schlauch zurück."**

67. **„Absteigen, Leitern aushängen — Marsch."**

Der Schlauch mit Strahlrohr wird auf gleiche Art, wie er aufgezogen wurde zurückgenommen und unten an die Schlauchleger übergeben.

Beim Absteigen wird dasselbe Verfahren, wie beim Aufsteigen nur in umgekehrter Reihenfolge, eingehalten, ebenso geschieht das Aufladen der Leitern auf den Wagen ohne besonderen Befehl sobald sämmtliche Leitern ausgehängt sind und das Signal „Eingerückt" gegeben war. Sonst erfolgt das Kommando:

68. **„Achtung — Leitern niederlegen — Marsch."**

Die an dem Gebäude angelehnten Leitern werden auf **„niederlegen"** so gewendet, daß die Hacken aufwärts stehen, auf **„Marsch"** werden sie mit dem Handgriff, wie beim Aufstellen, die Holmspitzen an das Gebäude gestemmt niedergelegt.

69. **„Achtung — Leitern auf den Wagen — Marsch."**

Hängleitern und Dachleitern werden auf den Wagen geladen, von Nummer 1 und 4 die Riemen eingeschnallt, der Flaschenzug wird im Wagenkasten aufbewahrt und die Mannschaft nimmt auf den Befehl

70. **„Zur Abfahrt fertig — Marsch."**

die Stellung laut Kommando 55 an.

4. Uebung mit der Schubleiter.

Zur Bedienung der Schubleiter sind sechs Mann erforderlich. Es treten daher die beiden Nummern 2

der Schlauchleger bei den Steigern, als Nummer 5 und 6 ein.

Auf das Kommando des Rottenführers

71. **„Schubleiter vom Wagen — Marsch."**

das nach dem allgemeinen Befehle Nr. 56 sofort erfolgt, lösen die Nummern 1 und 4 die Riemen, ziehen die Riemenstiften aus, legen dieselben bei Seite und ziehen dann mit den anderen Nummern, die währenddem Frontstellung gegen die Wagen angenommen haben, die Schubleiter vom Wagen.

Zum Herausziehen derselben treten Nummer 1 und 2 an das Fußtheil, die übrige Mannschaft vertheilt sich so zu beiden Seiten der Leiter, daß Nummer 5 und 6 in der Mitte, die Steiger Nummer 3 und 4 am Kopftheil die Leiter auf die Schulter nehmen und zum Aufstellplatz tragen. Hier wird sie längs des Gebäudes auf das Kommando

72. **„Leiter nieder."**

zu Boden gelegt.

73. **„Achtung — Leiter zum Aufstellen fertig — „Marsch."**

Der Rottenführer stellt sich an das Fußtheil und stemmt einen Fuß gegen dasselbe.

Nummer 1 mit 4, Nummer 2 mit 3 erfassen die Stützstangen, tragen sie im Laufschritt vor, Nummer 1 und 2 befestigen dieselben am Kopfende der Leiter und besorgen den richtigen Verschluß. Die Nummern 5 und 6 begeben sich gleichzeitig mit Nummer 3 und 4 an das Ende der Unterstützungsstangen, Nummer 1 und 2 verbleiben am Kopftheil der Leiter, der Zeugwart stellt sich vor dasselbe. Alles mit Front gegen das Fußtheil erwartet nun das Kommando

74. **„Achtung Leiter hoch — Marsch.“**

Die Nummern 1 und 2 und der Zeugwart heben das Kopftheil der Leiter so hoch vom Boden auf als sie reichen können, während die Unterstützungsstangen-Mannschaft gabelförmig mit 3 Meter Entfernung von einander ihre Stangen aufschieben, bis der Rottenführer „Halt“ kommandirt.

Die Nummern 1 und 2 helfen durch Nachgreifen an den Leiterholmen die Leiter in der richtigen Lage zu halten.

Sobald die Leiter aufgerichtet steht, erfolgen die Drehungen und Richtungen nach Bestimmung des Rottenführers. Beim Drehen oder Tragen der Leiter haben Nummer 1 und 2 das Heben des Fußtheils auf der vom Rottenführer bezeichneten Seite zu besorgen.

Die Nummern an den Unterstützungsstangen heben diese beim Drehen oder Tragen der Leiter aus dem Boden, suchen die Abstände zwischen den Stangen und dem Fußtheil nicht zu verlieren und sehen sorgfältig darauf, daß das Kopftheil nicht aus der aufrechten Richtung kommt, das heißt, daß es keine gefährliche Neigung nach der einen oder andern Seite annimmt.

75. **„Leiter nach rechts drehen — Marsch.“**

76. **„Leiter nach links drehen — Marsch.“**

77. **„Leiter vorwärts tragen — Marsch.“**

78. **„Leiter rückwärts tragen — Marsch.“**

79. **„Achtung — Leiter verlängern — Marsch.“**

Vor Abgabe dieses Befehls hat der Rottenführer schon die Sperrgewichte nach auswärts geschlagen. Es ziehen dann die Nummern 2, 3 und 4 mittelst des

Seiles die Leiter in Höhe, bis das Kommando „Halt" erfolgt.

Von der wagerechten, sowie richtigen Stellung gegen das Hauptgesims des Daches hängt die Sicherheit und Schnelligkeit des Aufsteigens ab.

80. **„Achtung — Aufsteigen — Marsch."**

Das Aufsteigen eines jeden Steigers geschieht durch wechselseitiges Ergreifen der Leitersprossen, die Knie nach auswärts, den Körper möglichst dicht an die Leiter gehalten.

Der Einser versieht sich mit Dach= oder Nothhacken und läßt sich den Flaschenzug vom Zeugwart, der diese Gegenstände aus dem Wagen zu sich genommen hat, am Gurtring einhängen, steigt auf, befestigt oben angekommen den Flaschenzug am Leiterring, Nummer 2 folgt ihm mit einer Dachleiter, die von Nummer 4 vom Wagen geholt und bereitgehalten werden.

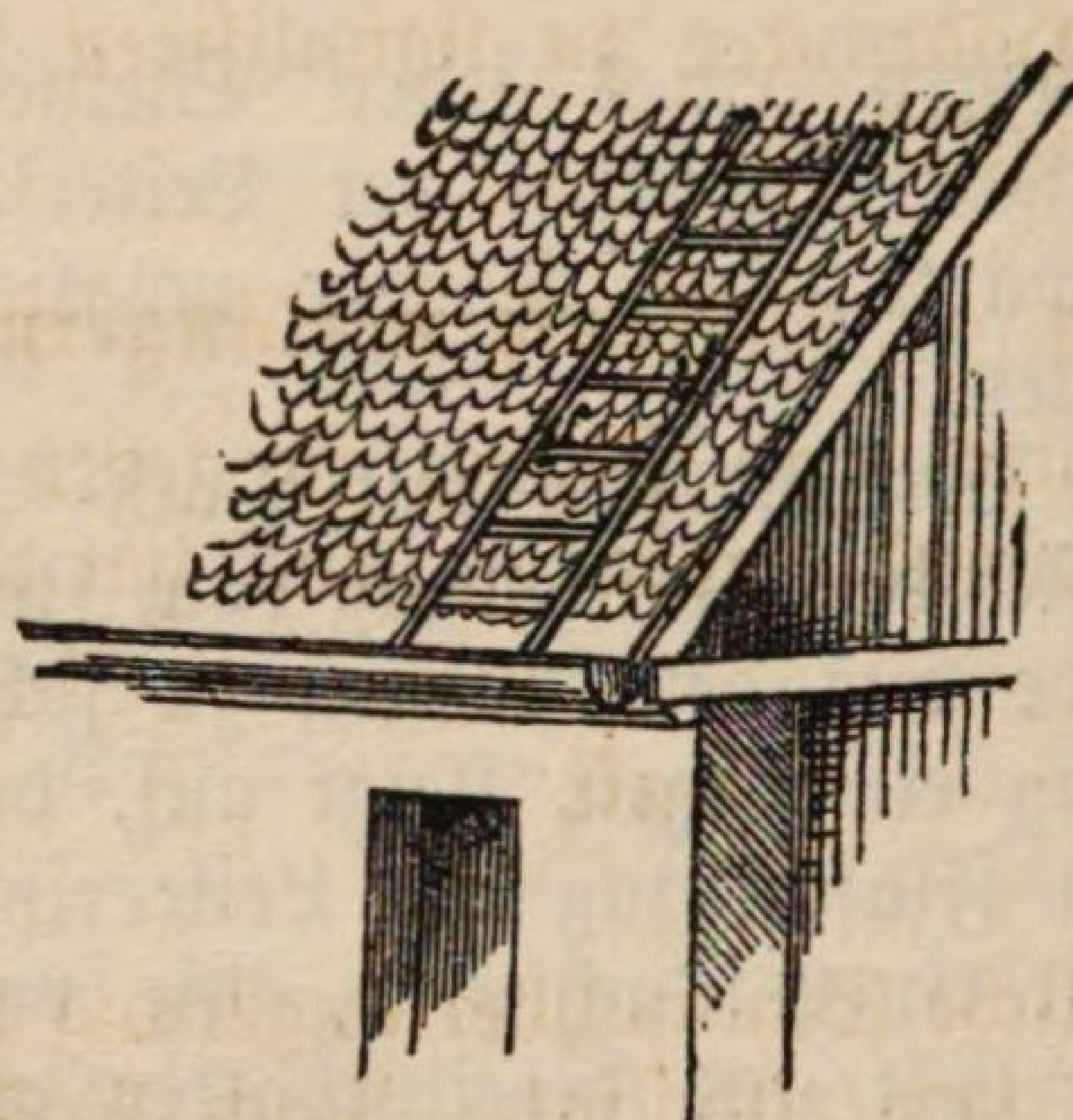
Darauf begibt sich der Rottenführer nach oben und trifft die nöthigen Anordnungen. Erfolgt von diesem der Befehl mit der Bestimmung der Anzahl:

81. **„Dachleitern auf."**

so steigen Nummer 3 und 4 mit den Dachleitern, je einem Dach= oder Nothhacken, erstere am zweiten Sprossen auf der Schulter hängend, das schmale Ende nach oben gekehrt, auf und übergeben diese Gegenstände den am Dache befindlichen Nummern.

Der Einser hat inzwischen die erste Dachleiter der Art am Dache zu befestigen, daß er zwei Dachhacken unter die Dachplatten einschiebt, an die Dachlatten befestigt, jedoch unmittelbar über einander vom dritten Sprossen der Leiter aufwärts, um ein Abrutschen zu

verhindern. In die auf diese Weise befestigte erste (untere) Dachleiter werden die folgenden der Reihe nach eingesteckt, aber jede nur mit einem Dachhacken an das Dach befestigt. Bei Metall-, Schiefer- und Schindeldächern werden mehrere Nothhacken in die Dachschaalung eingehauen und die Dachleitern



daran gehangen. Vorsicht für Sicherheit ist hier dringend geboten.

Nach dem Kommando

82. **Strahlrohr auf**

wird dasselbe am Flaschenzug vom Zeugwart aufgezogen, von Nummer 4 oben übernommen und dem Nummer 1 übermittelt. Nummer 1 und 2 sind abwechselnd Rohrführer. Der Schlauch selbst wird mittelst Schlauchhaltern (jeder Steiger ist mit einem solchen versehen) längs den Leiterholmen einigemal befestigt, wenn möglich stets u n t e r dem Gewinde.

Der am Dache befindliche Rottenführer hat seine Stellung so einzunehmen, daß es ihm möglich wird,

nicht nur die Mannschaft auf den Dachleitern, sondern auch die Wasserleitung, durch die er das Wasser erhält, im Auge zu behalten, er gibt, je nach Erforderniß, das Signal

„Wasser Marsch" oder Halt."

Ist es ihm unmöglich, die Kommandos direkt an den betreffenden Hydranten zu signalisiren, so geschieht dies durch Uebermittlung.

83. **„Achtung — Schlauch verlängern."**

(Auch durch das Signal zu geben).

Diesem Kommando vorausgehend hat der Rottenführer

„Halt"

kommandirt.

Die erforderliche Schlauchverlängerung wird durch die Schlauchleger bewerkstelligt. Nach Vollzug dieser Anordnung ziehen die Steiger den Schlauch weiter auf. Wird vom Rottenführer „Halt" signalisirt und es erfolgt hierauf:

84. **„Achtung — Schlauch verkürzen"**

so entfernen die Schlauchleger die nicht mehr nöthigen Schlauchstücke.

85. **„Achtung — Absteigen."**

Der Schlauch mit Strahlrohr und die Dachleitern werden abgenommen, den Hinterleuten übergeben und von diesen zu Boden gebracht. Der zuletzt absteigende Mann schlägt, bei den Sperrgewichten angekommen, dieselben einwärts. Die Schlauchleger haben inzwischen die Schlauchgewinde zu öffnen. Nummer 4 besorgt das Abnehmen des Flaschenzuges.

Die Nummern 5 und 6 dürfen sich von ihren Posten an den Unterstützungsstangen nicht entfernen.

86. **„Achtung — Leiter verkürzen — Marsch.“**

Die Mannschaft nimmt Stellung wie beim Verlängern der Leiter. Unmittelbar nach diesem Befehle sind die Unterstützungsstangen etwas zusammenzurücken, damit das Ende der aufgezogenen Leiter von der Anlagestelle frei und das Herablassen erleichtert wird. Die Nummern 2, 3 und 4 lassen mittels des Zugseiles die Leiter langsam herab.

Die hierauf erforderlichen Bewegungen mit der Leiter werden wie früher angegeben, ausgeführt.

87. **„Achtung — Leiter niederlegen — Marsch.“**

Dies geschieht in umgekehrter Ordnung wie das Aufstellen.

Mit aller Vorsicht und Aufmerksamkeit gehen die Nummern 3 bis 6 mit ihren Unterstützungsstangen unbedeutend vom Boden gehoben mit parallelem Abstand rückwärts; Nummer 1 und 2 rücken längs den Leiterholmen und diese nicht aus den Händen lassend, um dadurch die Leiter in gehöriger Richtung zu erhalten, so weit ans Kopftheil vor, bis sie die Leiter an den Sprossen von oben ergreifen und niederlegen können. Dann ziehen sie die Unterstützungsstangen — Sperrnagel aus den Schlössern und legen unter Mithilfe von Nummer 5 und 6 die Stangen auf die Leiter.

88. **„Leiter zum Wagen — Marsch.“**

Die Leiter wird von der gleichmäßig vertheilten Mannschaft auf den Schultern getragen, am Wagen eingeschoben und Nummer 1 und 4 besorgen die Riemenstiften und das Einschnallen der Riemen. Dach-

leitern werden zuvor aufgepackt, der Flaschenzug und die Hackentasche vom Zeugwart im Wagenkasten aufbewahrt.

Hierauf wird die Stellung nach Kommando 55 angenommen.

89. **„Achtung — von den Geräthen — kehrt — Marsch.“**

Die Mannschaft marschirt, sich vom Wagen weg nach und nach aufschließend, an ihren Aufstellplatz, rechts vom Wagen.

5. Uebung mit Dachleitern.

Dieselben finden zum Ersteigen von höchstens drei Meter hohen Gebäuden Anwendung.

Der Unsicherheit wegen dürfen nicht mehr als zwei Dachleitern in einander gesteckt werden und kommt das breitere Ende der untern Leiter auf den Boden zu stehen, die zweite ist in die erste fest einzuschieben und größerer Vorsicht wegen noch mittelst Schlauchhalter aneinander zu befestigen.

90. **„Dachleitern vom Wagen — Marsch.“**

Nummer 1 und 4 lösen die Riemen, dann heben sie auf der einen, Nummer 2 und 3 auf der andern Seite des Wagens die Dachleitern ab und tragen dieselben an das zu besteigende Gebäude. Nummer 1 befestigt zwei Leitern aneinander.

91. **„Achtung — Leiter aufstellen — Marsch.“**

Die Leiter wird wie die Hängleiter ergriffen, aber dabei beobachtet, daß eine Hand eine Sprosse der unteren, die andere Hand eine Sprosse der aufgesteckten Leiter erfaßt und dann ans Haus angelegt.

92. **„Mit Schlauch aufsteigen Marsch."**

Nummer 1 nimmt den Schlauch, hängt denselben, das Strahlrohr rückwärts, über die rechte Schulter und steigt auf, Nummer 2 folgt ihm mit einer oder zwei einzelnen Dachleitern, dann steigt der Rottenführer nach.

93. **„Absteigen — Marsch."**

Der Rottenführer steigt zuerst ab, dann folgen ihm Nummer 2 mit dem Schlauch und Nummer 1, der die Dachleitern abnimmt.

94. **„Leiter niederlegen — Marsch"**

geschieht in umgekehrter Weise wie das Aufstellen, Nummer 1 öffnet den Schlauchhalter und auf

95. **„Leitern zum Wagen — Marsch"**

werden dieselben auf den Wagen gelegt; Nummer 1 und 4 schließen die Riemen und hierauf nimmt die Mannschaft die Bereitschaftstellung Kommando 55 an.

Auf das Nothsignal (zurück, ohne Geräthe) verläßt sämmtliche Mannschaft die eingenommenen Stellungen und begibt sich schleunigst an den vom Kommandirenden bestimmten Sammelplatz. Die Pumpe wird abgestellt.

Alle Uebungen mit den Rettungsleinen zum Selbstretten haben laut Beschluß des bayerischen Feuerwehrtags in Kempten am 5. September 1875 bei allen freiwilligen Feuerwehren gänzlich zu unterbleiben.

Bei allen Verrichtungen ist Ruhe und Besonnenheit die erste Pflicht eines jeden Steigers, weil nur hierdurch Ordnung erhalten und Unfälle vermieden werden können.

Außerdem ist jeder Steiger verpflichtet, sich gewissenhaft allen Arbeiten, welche ihm durch die zugetheilte Nummer als nothwendig auferlegt werden, auf das Pünktlichste zu unterziehen.

B. Signale.

I. Trompeten- oder Huppensignale.



Sammeln Angetreten — Achtung.



Chargen vor. — Marsch. — Halt.



Abblasen (Eingerückt) oder Zurück (mit Geräthen). — Nothsignal (Zurück ohne Geräthe.)

II. Pfeifensignale.

Ein Pfiff = Wasser (Wasser, Marsch).
Zwei Pfiff = kein Wasser (Wasser, halt).
Drei Pfiff = Schlauchverlängern.
Fortgesetzte kurze Pfiffe = Nothsignal (zurück ohne Geräthe).
Ein Pfiff mit der Schrillerpfeife = Fertig.

C. Löschordnung und Dienst bei Feuersgefahr.

1. Zum Löschen eines Schadenfeuers ist jeder in der Kunstmühle Tivoli Bedienstete verpflichtet, ganz besonders aber die Mannschaft der freiwilligen Mühlenfeuerwehr mit ihren Führern. Alle in den Mühldienst Neueintretenden sind auf die bestehenden Feuerlöscheinrichtungen aufmerksam zu machen und im Gebrauch des Feuermeldetelegraphen und der Wasserleitung zu unterrichten.

2. Mit Beginn der Arbeit in der Mühle übernimmt der Mann, unbeschadet seiner ihm obliegenden Beschäftigung, zugleich den Wachdienst, besonders während der Nachtzeit, indem er immer ein sorgfältiges Augenmerk auf Vorkommnisse, die zu einem Schadenfeuer Veranlassung geben könnten, gerichtet hält und entweder Meldung an seinen Vorgesetzten, der für Abhilfe zu sorgen hat, macht, oder bei Gefahr auf Verzug die Allarmirung bewirkt.

3. Dieselbe geschieht von demjenigen unverzüglich, der das entstehende Feuer entdeckt, vermittels des nächst gelegenen telegraphischen Feuermelders und durch Glockenzeichen, dann erst darf er die zu Gebote stehenden Mittel oder weiteren Maßregeln zur Bekämpfung des Feuers ergreifen.

4. Wird ein Brand in Oekonomie- oder Wohngebäuden wahrgenommen, so wird die große Hofglocke in kurzen Anschlägen eine Zeit lang geläutet.

5. Bei jedem Brande, ob solcher in einer der beiden Mühlen oder in einem anderen dazu gehörigen Gebäudetheil ausgebrochen ist, sind beide Mühlwerke, sowohl das der Kunstmühle, als das der Roggenmühle sofort abzustellen, was die Untermüller, die sich im

Dienst befinden, sobald sie den Feueralarm vernehmen, zu besorgen haben. Zur gleichen Zeit obliegt dem Maschinenwärter in jedem Brandfalle die Inbetriebsetzung des Pumpwerks in der Kunstmühle.

In Abwesenheit des Untermüllers oder Maschinenwärters müssen diese Verrichtungen durch andere dafür aufgestellte Bedienstete vollzogen werden.

6. Alle Angehörigen der Kunstmühle Tivoli, sowohl die am Werke und sonst wie Beschäftigten, als die, welche Rastzeit haben, müssen sobald sie allarmirt werden oder von dem Ausbruch des Feuers Kenntniß erhalten, ohne Weiteres zur Brandstätte eilen, wo sie die Anordnungen der Vorgesetzten zu gewärtigen haben.

Die Mannschaft der Feuerwehr, die sich zur Zeit des entstandenen Brandes nicht in Arbeit befindet, und an der Brandstätte die Weisung erhielt, daß sie zur augenblicklichen Hilfeleistung nicht erforderlich ist, versieht sich mit Uniform und Ausrüstung und richtet die Löschgeräthschaften bereit.

7. Der erste Angriff auf das Feuer, gleichviel in welchem Gebäudetheil es brennt, geschieht immer vermittelst zweier Gasspritzen (Extincteurs) die von nächster Nähe zu erlangen sind, und von den zuerst an die Brandstätte Angekommenen, oder der schon im betreffenden Lokal anwesend gewesenen Mannschaft zur Stelle geschafft werden müssen.

8. Von dem übrigen Personal werden gleichzeitig die nächstgelegenen Wasserleitungsausmündungen entweder, wie in der Kunstmühle, an der innern Wasserleitung oder wie bei einem Brande in der Roggenmühle oder den andern Gebäuden an der Leitung im Hof mit Schläuchen und Strahlrohren in Bereitschaft gesetzt und von den zunächst dem Feuer-

herde gelegenen Hydranten die Wasserstrahlen nach demselben geleitet.

9. Die Rohrführer müssen solche Standpunkte zu erlangen suchen, daß sie dem Feuer möglichst nahe kommen und einen geschlossenen kräftigen Strahl an dasselbe führen können. Den Strahl mitten in die Flamme oder gar nach den Flammenspitzen zu richten ist vollständig zwecklos, ebenso das Strahlrohr bald da, bald dorthin zu halten oder das Herumflankiren mit demselben.

Der Angriff muß immer von der Seite und mit der Windrichtung geschehen, und der Strahl so lange auf einen bestimmten Punkt gerichtet bleiben, bis die Stelle ganz gelöscht — „schwarz" — ist. Nach den Seiten vor dem Wind kann man sich nur auf das Schützen noch unversehrter Gebäudetheile beschränken.*)

10. Um der Ausdehnung eines Feuers in einer der beiden Mühlen nach den von ihm ergriffenen anstoßenden Raum, sowie den unter- und oberhalb gelegenen Stockwerken entgegenzuwirken, postiren sich dahin Rohrführer, welche die Wasserzuleitung bereit halten.

11. Droht ein Brand in der Kunstmühle (Hauptgebäude) größere Dimensionen anzunehmen und es brennt in der Roggenmühle oder den übrigen Gebäuden, so wird die Mannschaft der Feuerwehr, die im Löschen begriffen ist, nach und nach durch Nichtmitglieder derselben abgelöst, bis sie sich vollständig ausgerüstet und ihre Geräthschaften bereit ge-

*) Soll ein Rohrführer in einen mit Rauch angefüllten Raum eintreten, so bediene er sich eines in Essig oder Wasser eingetauchten Mundschwammes, den er mittels eines leinenen nassen Tuches vor Mund und Nase bindet, um vom Rauch nicht zu sehr belästigt zu werden. Der Rohrführer gebe nur dahin Wasser, wo es und so lange es nothwendig ist; zuviel Wasser oder nicht richtig angewendet, kann ebensoviel, wie das Feuer verderben.

stellt hat, worauf sie dann nach Bestimmung ihrer Führer in Action tritt.

12. Die eisernen Thüren, die durch die Feuermauer von der Kunstmühle nach den Räumlichkeiten der Fruchtputzerei führen, müssen bei einem Brande in einem dieser zusammenstoßenden Gebäudetheile geschlossen werden und dürfen während der Dauer des Feuers unter keinen Umständen geöffnet werden. Befindet sich das Feuer in der Nähe dieser eisernen Thüren, so sind dieselben auf der entgegengesetzten Seite mit Wasser zu besprengen.

13. Ist zu befürchten, daß es den eigenen Anstrengungen nicht gelingt, dem Schadenfeuer Einhalt zu thun, oder bricht solches beim Stillstande der Werke, etwa zur Zeit der Bachauskehr aus, und kann in dem Falle vom Wasserdruckwerk kein Gebrauch gemacht werden, so wird von der nächsten städtischen Feuermeldestation Hilfe erbeten.

Dasselbe muß aber eher zu früh als zu spät geschehen.

14. Vorstehende Bestimmungen müssen bei jedem Brandfalle, so weit es natürlich die Oertlichkeit und Ausdehnung des Feuers bedingt, genau beobachtet und ausgeführt werden. Die übrige Thätigkeit der Mannschaften an der Brandstätte, die eigentliche Löscharbeit wird von den Betriebsleitern im Einverständniß mit dem Kommando der Feuerwehr den gegebenen Verhältnissen und Umständen angemessen, angeordnet.

15. Befehle müssen ohne Einrede, ohne viel zu sprechen, in größter Ruhe und Ordnung überlegt, sehr vorsichtig, kaltblütig, mithin auch nicht zu schnell vollzogen werden.

Treten der Ausführung gegebener Befehle Hindernisse entgegen oder droht der arbeitenden Mannschaft eine

wahrgenommene Gefahr, so ist sofort zu rapportiren. Bei Gefahr auf Verzug ist zwar sogleich geänderte Stellung einzunehmen, aber zugleich auch geeignete Meldung zu machen.

In unsicherer Stelle dürfen Steiger oder Rohrführer niemals allein bleiben, am allerwenigsten allein noch weiter vordringen, sondern sie haben sich mit ihren Hinterleuten stets in Fühlung zu halten.

16. Sobald die herbeigerufenen Feuerwehrabtheilungen der Stadt in Thätigkeit treten, setzt sich die Direction der Kunstmühle mit dem Korps-Kommando oder dessen Vertretung in's Benehmen und die Mannschaft der Mühlenfeuerwehr mit ihren Führern unterstellt sich dem Kommando der ersteren.

D. Dienst nach dem Brande.

Ist das Feuer vollständig gelöscht und jede Gefahr beseitigt, so erfolgt an die Mitglieder der Feuerwehr das Signal zum Sammeln, worauf sich dieselben an den ihnen bezeichneten Sammelplatz begeben, wo ihnen die Anordnungen zum Aufräumen der Brandstätte ertheilt werden.

Der Zeugwart hat dann dafür zu sorgen, daß die gebrauchten Geräthschaften namentlich Schläuche gereinigt und in gehörigen, brauchbaren Zustand gebracht werden. Bei beschädigten Gegenständen hat er die schnellmöglichste Ausbesserung und Instandsetzung zu veranlassen.

Sobald die der Feuerwehr angewiesenen und die ihrem Zeugwart obliegenden Arbeiten vollzogen, erstatten die Führer Meldung an den Kommandanten oder den Zugführer.

Die Mannschaft tritt sodann in Reih und Glied an, wird verlesen und der Kommandant und der Zug-

führer besichtigen hierauf sämmtliche Feuerlöschgeräthschaften und Einrichtungen und überzeugen sich, ob sich alles wieder in gutem schlagfertigen Zustand befindet.

Tags darauf berichtet der Kommandant über den Brandvorfall an das Bureau des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren und trägt eine gleichlautende Abschrift in das Tagebuch der Mühlenfeuerwehr ein.

Sanitäts-Vorschriften
für
Feuerwehren.

1.

Verwundete oder Betäubte sind von der Brandstätte weg- und an einen sichern Ort zu bringen.

2.

Bei allen Dienstverrichtungen der Sanitätsmannschaft ist jeder Zudrang anderer Feuerwehrmänner und des Publikums fernzuhalten.

3.

Jede Feuerwehr soll mit den nöthigen Vorrichtungen und Medikamenten für den Sanitätsdienst versehen sein; diese sind stets in vollkommenem Stand zu erhalten.

4.

Blutungen aus Wunden dürfen nicht dadurch gestillt werden, daß man sogenannte blutstillende Substanzen, wie Alaun, Eisenchlorid, Essig 2c. in die blutende Wunde bringt.

5.

Man verfahre hiebei bis ärztliche Hilfe kommt, folgendermaßen:

Zuerst reinige man die Wunde sorgfältig mit kaltem Wasser, nähere dann die Wundränder so weit als möglich und vereinige sie mittelst Heftpflasterstreifen. Auf die solcher Art vereinigte Wunde lege man einen Schwamm oder einen Charpieballen, der dann mittelst Rollbinden fest auf die Wunde gepreßt wird.

6.

Ein längere Zeit angewendeter Druck mit dem Finger auf das blutende Gefäß stillt meist auch die Blutung.

7.

Vor Anwendung des Heftpflasters müssen die zu beklebenden Theile gut getrocknet und alle Haare entfernt werden, da sonst das Pflaster nicht halten würde.

8.

Ist auf diese Weise der Verband hergestellt, so bringe man den verwundeten Theil in entsprechende Lage, so daß die Wundränder nicht klaffen.

9.

Nasenbluten erfordert Aufschnupfen von kaltem Wasser sowie kalte Umschläge auf Nase und Stirn.

10.

Blutiges Erbrechen mit oder ohne Husten erfordert kalte Umschläge auf Brust oder Magen.

11.

Ist ein Knochen, sei es am Arm oder Fuß, gebrochen, so stelle man den betreffenden Theil ganz ruhig, umhülle ihn mit Watte und binde ihn fest, den Arm auf Pappendeckelschienen und dann mit dreieckigem Tuche an die Brust; ist ein Fuß gebrochen diesen an den gesunden, sind beide gebrochen, dann beide auf ein Brett und rufe ärztliche Hilfe in Anspruch, ebenso wie bei größeren, länger dauernden Blutungen.

12.

Bei Brandwunden darf die in Form von Blasen emporgehobene Haut nicht abgerissen werden, wohl aber dürfen diese Blasen mit einer Nadel durchstochen und auf diese Weise ihr flüssiger Inhalt entleert werden.

13.

Auf die Brandwunde lege man dann Leinwand oder besser Lint, der vorher in die Lösung von Kalkwasser und Leinöl (beide zu gleichen Theilen) getaucht war, und zwar den Lint so, daß die haarige rauhe Seite gegen die Haut zu liegen kommt.

14.

In Ermanglung einer derartigen Lösung, benütze man reines Provencer-Oel, darüber kann man noch Watte legen und ein Tuch binden.

15.

Dasselbe Verhalten gilt auch bei den durch Chemikalien entstandenen Brandwunden, nur daß man die durch Säuren entstandenen erst mit Wasser abspült.

16.

Wenn kleine Stäubchen u. dgl. unter das obere Augenlid gerathen, faßt man dasselbe an den feinen Haaren, die am Rande des Lides hervorstehen und kehrt es dadurch um, daß man gleichzeitig mit einem stumpfen Gegenstand (Bleistift, Daumennagel, Federkiel 2c.) auf den obern Theil des Lides drückt. Mit einem Pinsel oder Tuchzipfel ist der fremde Körper dann leicht zu entfernen.

17.

Wenn der eingedrungene Körper ätzend wirkte, z. B. Kalk, glühende Kohlen 2c., so sind kalte Umschläge erforderlich.

18.

Ohnmachten werden durch Anspritzen mit kaltem Wasser und Einträufeln von Hoffmann'schen Tropfen oder Essigäther auf Zucker, beseitigt.

19.

Einem durch Rauch Betäubten (Scheintodten) müssen schnell alle enganliegenden Kleidungsstücke gelockert werden.

20.

Das sofortige Verbringen in frische Luft ist dringend geboten.

21.

Der Oberkörper muß in eine erhöhte Lage gebracht werden.

22.

In das Gesicht und auf die Brust des Betäubten ist frisches Wasser zu spritzen.

23.

Wenn die Wiederbelebung nicht daraufhin eintritt, ist schleunigst künstliche Athmung anzuwenden.

24.

Die Zunge des Betäubten wird mit einer Kornzange oder einem trockenen Tuch so weit als möglich herausgezogen.

25.

Man preßt dann seine Lippen fest auf den Mund des zu Belebenden und haucht mit aller Kraft seine eigene Luft in die Lungen desselben, während ein anderer Feuerwehrmann mit beiden Händen den Brustkorb des Betäubten zusammendrückend diese eingeblasene Luft wieder auspreßt.

26.

Diese künstliche Respiration muß mindestens 20 bis 30 Minuten fortgesetzt werden, wenn die Wiederbelebung (Seufzen, Oeffnen der Augen u. s. w.) nicht eintritt.

27.

Sind Lebenszeichen eingetreten, so muß man den Kranken noch einige Zeit restauriren, indem man alle fünf Minuten 15—20 Hoffmann'sche Tropfen oder Aether auf Zucker oder einem Löffel Wasser einflößt.

28.

Ruhige Besonnenheit, rasche aber keine überstürzende Thätigkeit, ist der Sanitätsmannschaft anzuempfehlen.

29.

Es ist zu verhindern, daß Unbefugte durch verkehrten Rath und unzeitige Hilfeleistung dem Verunglückten Nachtheil zufügen.

30.

Ist der Beschädigte durch Blutverlust sehr schwach geworden, so kann er durch einige Schluck Wein oder Branntwein erquickt werden.

31.

Außerdem sollen dem Patienten keine geistigen Getränke als Bier, Liqueure, Wein, Branntwein oder dergl. nach seinem Gutdünken gestattet werden.

32.

Bei schweren Verwundungen ist das Verabreichen jeder Gattung von Speisen bis zur Ankunft des Arztes zu vermeiden.

33.

Weder durch Worte noch durch Geberden, darf der üble Eindruck kundgegeben werden, welchen der Zustand des Beschädigten möglicherweise hervorrufen kann.

Dienst des Nachtwächters.

Der Nachtwächter hat jeden Tag Abends pünktlich zu der ihm von der Direction bestimmten Stunde seinen Dienst anzutreten und sich dazu beim Obermüller jedesmal zu melden.

Hierauf beginnt er sogleich seinen Rundgang von der ersten Controlstelle bis zur letzten, und gibt an jeder durch den Telegraphendrücker das Zeichen ab, daß er an der betreffenden Stelle vorbeigekommen ist.

Diesen Rundgang mit der telegraphischen Meldung an jeder Stelle, setzt er während der Nacht ununterbrochen fort bis zu der ihm je nach der Jahreszeit festgesetzten Morgenstunde, nach der sein Wachtdienst beendet ist. Bevor er sich jedoch beim Obermüller abmeldet, bemerkt er täglich alle während der Dauer seiner Nachtwache wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnlichen Vorkommnisse gewissenhaft in's Wachtbuch mit der Angabe, wann er seinen Rundgang begonnen hat und zu welchem Zeitpunkt er an der letzten Meldestelle war.

Jeden Abend beim ersten Rundgang, sowie einige Male bei der Nacht hat sich der Nachtwächter zu überzeugen, daß die Wasserleitungsrohre, und in der Roggenmühle der Wasserbehälter gefüllt sind, daß sich an den Rohrmündungen die Schläuche mit Strahlrohren, sowie die Schläuche für die Hydranten im Hofe in Ordnung befinden und die Feuereimer beim Wasserbehälter am bestimmten Platze sind.

Ferner muß er sorgfältigst darauf achten, daß kein Lager heiß geht. Bemerkt er solches, so setzt er den diensthabenden Untermüller davon in Kenntniß.

Da die Gefahr der raschen Ausbreitung eines Feuers in den Aufzügen sich vergrößert, wenn die Luft in das Innere derselben Zutritt hat, so hat der

Nachtwächter auch darauf strenge Acht zu geben, daß die Aufzugdeckel in den Stockwerken und die Deckel der Ein- und Auslaufrohre immer geschlossen sind.

Er hat ferner noch zu beobachten, ob irgendwo starke Mehlausstaubung vorkommt. Entdeckt er dergleichen, so hat er unverzüglich den Untermüller darauf aufmerksam zu machen.

In Mühlbestandtheile, in welchen starke Staubung besteht, darf mit keinem Licht, keiner Lampe hineingeleuchtet werden.

Findet er irgendwo, daß ein Feuer entstehen könnte, so ruft er durch das betreffende Glockenzeichen das in der Nähe beschäftigte Personal zur Stelle, entdeckt er aber ein Feuer, so schreitet er ohne Weiteres zur Allarmirung durch den Telegraphen und durch die nächste Allarmglocke oder im Falle mit der Hofglocke, wenn er ein Feuer in den anderen Gebäuden bemerkt.

Abhandlung
über das
Löschen der Schadenfeuer
in den
Mühlen.

(Aus den Dienstesvorschriften der Budapester Mühlenfeuerwehr von Beda Weinmann, Branddirektor.)

Eigenschaften des Mehles.

Das Wesen und die Eigenschaften des Mehles gegenüber dem Feuer bilden den Hauptfaktor bei den in den Mühlen vorkommenden Schadenfeuern.

Ganz anders verhält es sich mit dem in der Luft fliegenden oder staubenden Mehl; dieses ist, mit einem

Licht oder einer Flamme in Berührung gebracht, beinahe so brennbar wie Pulver. Einzelne Mehlstäubchen verbrennen dann, kleine Feuersternchen bildend; ist jedoch die Staubung auf ein Licht oder eine Flamme so stark, daß das Flämmchen eines entzündeten Mehlstäubchens das andere erreichen kann, so entzündet eines das andere und mit Blitzesschnelligkeit brennt die ganze Mehlstaubung, das heißt: sie explodirt und brennt so lange fort, als die Staubung in bezeichneter Stärke anhält.

Bei einer derartigen Mehlexplosion kommt es, wie bei einer Pulverexplosion, nur auf das kleinere oder größere Quantum des explodirten Mehles an, ob die Wirkung eine kleinere oder größere sein wird. Einige Hände voll bringen keine besondere Wirkung hervor; einige Zentner aber richten schon eine große Verheerung an.

Es entsteht nun die Frage: warum das in der Luft staubende Mehl so leicht entzündlich sei, daß es sogar explodirt? und warum das ruhig am Haufen liegende nicht mehr brennbar sei, als Holz, Stroh u. dgl.

Die erste und Hauptursache liegt in der Luft selbst, sie enthält Sauerstoff, der Sauerstoff aber ist das Element des Feuers, nur wo dieser vorhanden ist, kann das Feuer brennen; wo er aber mangelt, muß jedes Feuer auslöschen (ersticken).

Greifbar oder sichtbar ist nun freilich der Sauerstoff nicht, so wie die Luft nicht greifbar ist; in seiner Wirkung auf das Feuer jedoch kann man ihn durch ein ganz einfaches Experiment kennen lernen.

Man nehme einige Bogen Papier, lege sie glatt gestrichen auf eine ebene Unterlage, befestige einen Kerzenstrunk von entsprechender Länge darauf, zünde

ihn an und decke ihn mit einer Glasglocke oder dergleichen (wie man sie in jeder Haushaltung zum Bedecken des Fleisches etc. im Gebrauche hat) so zu, daß diese Glocke überall auf dem Papier fest aufsitzt und keine Luft einläßt, so wird man sehen, daß zuerst das Licht ganz gut, jedoch nach und nach schwächer brennt, bis es zuletzt ganz auslöscht.

Es brennt nämlich nur so lange, als unter der Glasglocke Sauerstoff vorhanden ist; hat es aber diesen verzehrt, muß es auslöschen (ersticken).

Hebt man aber in dem Augenblicke, in welchem das Licht im Auslöschen begriffen ist, die Glasglocke ab, so wird es augenblicklich wieder frisch aufbrennen, weil Luft und mit dieser der Sauerstoff Zutritt erhält.

Man kann sich vom Sauerstoff und seiner Wirkung auf das Feuer ebenfalls Ueberzeugung verschaffen, wenn man im Ofen Feuer anzündet und läßt die Klappe verschlossen, so kann es nur so lange brennen, bis der im engen Ofenraume vorhandene Sauerstoff verzehrt ist, dann muß es ebenfalls ersticken.

Ja, wenn in einem gut gewölbten Keller Feuer entstanden ist, löscht man dasselbe am leichtesten durch Absperrung der Luft (des Sauerstoffes), da ohne Zutritt des Sauerstoffes jedes Feuer in kürzester Zeit auslöschen muß.

Wo aber Sauerstoff vorhanden, dort ist das Feuer in seinem Elemente, dort brennt es sehr leicht.

Da er aber eben in der Luft und, wenn das Mehl in der Luft staubt, um jedes Mehlstäubchen reichlich vorhanden ist, so ist der Sauerstoff die erste und Hauptursache, warum das in der Luft staubende Mehl so sehr brennbar, so leicht entzündlich ist.

Eine weitere nicht minder wichtige Ursache der leichten Entzündbarkeit des in der Luft staubenden

Mehles ist die verschwindende Kleinheit der einzelnen Mehltheilchen, denn so wie verkleinertes Holz leichter sich entzündet als große Klötze oder Scheite, und Hobelspäne am leichtesten Feuer fangen, so ist auch das Mehl, je feiner es vermahlen, um so leichter entzündbar. Das Getreidekorn brennt nur, wenn ein Feuer einige Zeit darauf gewirkt, kann aber unter keinen Umständen explodiren; nur feines Mehl, feine Kleie oder Dunst entzündet sich augenblicklich, wenn es mit einer Flamme in Berührung kommt, und da ist die Ursache die verschwindende Kleinheit der einzelnen Mehltheilchen. Würde man Holz so klein verarbeiten wie das Mehl, wäre es ebenso leicht entzündbar.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das in Vermahlung begriffene Mehl durch die Reibung ziemlich stark erhitzt ist und sich schon deshalb auch viel leichter entzündet, denn jeder erwärmte Gegenstand brennt leichter als ein kalter; es muß sogar jeder Gegenstand bis zu einem gewissen Grade erhitzt werden, ehe er Feuer fängt.

Man kann dieses am leichtesten beobachten, wenn man eine Kerze, welche längere Zeit nicht brannte, anzündet, da ist der Docht erkaltet und man muß dann mit dem Reibhölzchen einigemal daran hin und her streichen, ehe er erwärmt ist und Feuer fängt.

Löscht man aber ein Licht aus und zündet es im gleichen Augenblick, während der Docht noch warm ist, wieder an, brennt es bereits schon, ehe man mit dem brennenden Reibhölzchen den Docht berührt.

Dieses ist die Wirkung der schon vorhandenen Wärme. So brennt jeder andere Gegenstand (also auch das Mehl) in erwärmtem Zustand leichter.

Somit sind die Ursachen der leichten Entzündbarkeit des in der Luft staubenden Mehles:

1. Der in der Luft vorhandene Sauerstoff.
2. Die verschwindende Kleinheit der einzelnen Mehltheilchen.
3. Die durch Reibung beim Vermahlen im Mehl erzeugte Wärme.

Das Mehl, am Haufen liegend oder in Säcke gefüllt, ist darum nicht mehr brennbar als Holz, Stroh und dergleichen, weil da die einzelnen Mehltheilchen fest auf einander liegen, folglich zwischen denselben die Luft (der Sauerstoff) mangelt, somit das eigentliche Element des Feuers fehlt. Läßt man da eine Flamme darauf wirken, so kann es nur langsam von der Oberfläche aus verbrennen, weil nur hier Sauerstoff vorhanden ist; nie aber kann es explodiren.

Von der Richtigkeit des Gesagten kann man sich Ueberzeugung verschaffen, wenn man einen Teller voll Mehl nimmt und ein Feuer darauf entzündet, es wird langsam verbrennen. Nimmt man aber einen Teller voll Mehl und wirft es in eine Flamme, so verbrennt es auf einen Schlag, es explodirt, vorausgesetzt, daß es locker (staubend) geworfen wird.

Das Entstehen der Mühlenfeuer, der Verlauf und das Verfahren beim Löschen derselben.

Schadenfeuer entstehen in den Mühlen:

1. Durch Mehlstaubung und unvorsichtiges Gebahren mit dem Lichte.
2. Durch Reibung.

Feuer durch Mehlstaubung und unvorsichtiges Gebahren mit dem Lichte. Wenn Rohre oder überhaupt Mühlenbestandtheile schadhaft werden und ihre Dichtigkeit verlieren; wenn Deckel der Mehlleitungsrohre, besonders der Gossenrohre nicht gut schließen oder gar offen gelassen werden, entsteht Mehlausstaubung.

Befindet sich nun in der Nähe dieser Ausstaubung eine Gasflamme, ein offenes Licht oder eine schlechtverschlossene schadhafte Laterne, so daß das Licht oder die Flamme von der Staubung in gehöriger Stärke (wie oben bei den Eigenschaften des Mehles erklärt wurde) erreicht werden kann, wird von der Gasflamme, dem Lichte oder der Laterne bis zum Ausstaubungspunkte ein ziemlich starkes Feuer enstehen, welches so lange fortbrennt, als die Staubung in bezeichneter Stärke anhält.

Einige Minuten genügen nun, um das ohnehin trockene Rohr in Brand zu setzen.

Das Beste wäre nun freilich immer, sowohl wegen Feuersgefahr als auch im Interesse des Geschäftes, wenn man schadhafte Theile sogleich beim ersten Beginne einer Ausstaubung ausbessern würde.

Ist durch Nachlässigkeit aber wirklich ein solches Feuer entstanden und man kommt nicht allzu spät, also ehe schon Holztheile brennen, dazu, genügt es, einen Sack um den schadhaften Theil, den Ausstaubungspunkt, anzulegen, da mit dem Aufheben der Staubung das Feuer schon gelöscht ist.

Brennen jedoch schon Holztheile, so hat man überdies abzustellen, mit Wasser zu löschen und jene Bestandtheile, in welche sich das Mehl vom brennenden Punkte ergießt, einer genauen Untersuchung zu unterziehen, um, wenn sich Glut darin vorfindet, diese sammt dem Mahlgute zu entfernen.

Ein Sack Mehl wird zu spät und nicht mit der gehörigen Vorsicht vom Rohre abgenommen. Das im Rohre angesammelte Mehl ergießt sich auf den Fußboden und verursacht große Staubung. Erreicht nun diese Staubung ein Licht, explodirt sie.

An der Explosion entzündet sich das aus dem

Rohre nachfließende Mehl und brennt so lange, als der Mehlzufluß besteht. Nach und nach entzündet sich das Rohr, die Decke der Fußboden u. s. w.

Man werfe den Riemen des ins brennende Rohr liefernden Cylinders ab, da mit dem Aufhören des Mehlzuflusses das Feuer schon gelöscht ist, insoweit es noch keine Holztheile ergriffen hat. Man entferne nun noch die am Boden liegende Glut, untersuche und reinige das Rohr und den betreffenden Cylinder.

Feuer im Cylinder.

Es hat Jemand in einen Cylinder hineingeleuchtet, die Mehlstaubung ist explodirt, der Cylinder abgebrannt, was immer geschehen wird, wenn man während des Betriebes eine solche Unvorsichtigkeit begeht.

Der Verlauf eines solchen Feuers ist: Wenn es ein erster oder zweiter Cylinder ist, daß er in den zweiten oder dritten, oder in alle beide, sowie in einen allenfalls zwischen diesen liegenden Aufzug Feuer oder Glut ausgießt und diese Theile nach und nach in Brand setzt.

Das Mehl, welches durch das Einlaufrohr des zuerst in Brand gerathenen Cylinders einfließt, hat sich an der Explosion entzündet und es rinnt dort statt des Mehles Feuer ein.

Wird am Cylinder das Abnehmen der Säcke versäumt, steigt das Mehl in demselben derart, daß schließlich der Haspel im Mahlgute steht, was großartige Staubung verursacht.

Kommt in einen so präparirten Cylinder vom Steine oder Aufzug Feuer, oder ist der Mann, welcher die Säcke abnimmt, nicht sehr vorsichtig und läßt das Mehl sich auf den Boden ergießen, so daß die Staubung ein Licht trifft; oder er greift mit der

Hand in den Auslauf vom Cylinder, wo das Mehl sich in den Sack ergießt, nachdem er die Gurte, welche den Sack hält, gelöst hat, so kommt es im letzteren Falle vor, daß das Mehl, wie aus einer Spritze getrieben, einige Klafter weit fliegt; trifft nun dieser Strahl auf ein Licht, so entzündet sich derselbe und schlägt wie ein Blitz zurück in den Cylinder.

In allen drei Fällen ist die Entzündung, beziehungsweise die Explosion des Cylinders, die Folge.

Ist die Mehlstaubung in demselben sehr stark, so sprengt die Explosion sogar den Kasten.

Dieser letztere Fall ist weniger gefährlich für die Mühle, aber viel mehr für die in der Nähe arbeitende Mannschaft, weil das Feuer nur einen Augenblick dauert, aber so intensiv, daß die Mannschaft schwere Brandwunden davon trägt, es hat jedoch nicht Zeit genug, um die Mühle in Brand zu setzen.

Nach einer solchen Explosion genügt es, wenn man die Mühle abstellt, die durch die Explosion gelöschten Gasflammen wieder anzündet und die sich allenfalls vorfindende Glut mit einem nassen Sacke ausdrückt.

Explodirt ein Cylinder oder geräth er in Brand, auf welche Art immer, ohne den Kasten zu sprengen, so bringe man rasch zuerst den brennenden Cylinder und dann alle jene, in welche der brennende das Mahlgut abgibt, sowie den Aufzug, der in den brennenden Cylinder liefert, zum Stehen, sei es durch Abwerfen der Riemen, des Hauptriemens oder durch Abstellen der Mühle. Jedenfalls aber ist der brennende Cylinder zuerst und rasch zu stellen, damit das Feuer lokalisirt bleibt und nicht weiter getragen wird.

Hat man rasch abgestellt, so ist mit dem Abstellen das Feuer auch schon gelöscht, da es noch keine

Holztheile entzündet haben kann, und man hat nur den betreffenden Cylinder ꝛc. zu untersuchen und die vorhandene Glut herauszuschöpfen und zu entfernen.

Es dauert immer vier, fünf bis sechs Minuten, bis ein derartiges Feuer Holz entzündet hat. Brennen aber schon Holztheile, so sind diese, nachdem abgestellt ist, zuerst mit Wasser zu löschen, und erst wenn dieses geschehen, ist die Glut herauszufassen und zu entfernen.

Feuer im Aufzug.

1. In jedem Aufzug ist durch das Ueberfließen der Becher starke Mehlstaubung. Wenn man nun mit einer schadhaften Laterne oder gar mit offenem Lichte hineinleuchtet, liegt eine Entzündung der Staubung sehr nahe.

2. Es hat sich der Einlauf zum Cylinder verstopft. Die Becher schütten aus; da aber das Mehl nicht in den Cylinder einlaufen kann, stürzt es von der ganzen Höhe hinunter bis zur unteren Muschel.

In dieser sammelt es sich an und wirkt hemmend auf den Gang des Aufzuges, so daß der Riemen abfällt und der Aufzug stehen bleibt.

Man hat den Einlauf zum Cylinder geöffnet, um aber den Aufzug wieder in Bewegung zu bringen, muß man das in der unteren Muschel angehäufte Mehl beseitigen.

Geht man dabei nicht mit gehöriger Vorsicht zu Werke und öffnet die untere Muschel zu rasch, stürzt das dort vorliegende Mehl auf den Boden und verursacht starke Staubung.

Hat man nun eine Lampe oder ein offenes Licht in der Nähe, so daß die Staubung in gehöriger Stärke darauf trifft, so entsteht eine Explosion, die Flamme derselben schlägt in die Aufzugrohre, an deren innern

Wandungen sich meistens ein feiner Pilz, aus Mehlstaub gebildet, angelegt hat.

Dieser Pilz und die Gurten des Becherwerkes entzünden sich am Feuer der Explosion sehr leicht und glimmen fort. Setzt man einen so präparirten Aufzug wieder in Bewegung, ohne ihn vorher vom Feuer zu reinigen, so kann nachträglich ein Feuer im Aufzug entstehen.

3. Gefährlicher wird der vorige Fall, wenn der Riemen des Aufzugs so fest gespannt ist, daß er nicht abfällt und somit der Aufzug in Bewegung bleibt, dann ist die Staubung in demselben durch das fortwährende Ausgießen der Becher so stark, daß sie, mit einem Lichte oder einer Flamme in Berührung gebracht, augenblicklich explodiren muß; weil aber die Becher nicht aufhören auszugießen, somit die Staubung im Aufzug fortdauert, so brennt auch das Feuer fort, entzündet in kurzer Zeit die Rohre und pflanzt sich fort auf die Cylinder.

4. Ein solches Feuer im Aufzuge kann auch ohne alles Zuthun von irgend Jemand vorkommen und ist nur um so gefährlicher, weil es dann meistens erst später entdeckt wird.

Wenn, wie unter drei gesagt wurde, der Einlauf zum Cylinder sich verstopft hat, der Aufzug fortgeht und das in der untern Muschel angehäufte Mehl auf das dort befindliche Vorreibthürchen drückt, daß es sich ganz oder theilweise öffnet; oder der Aufzug ist irgendwo schadhaft oder nicht gut verschlossen und läßt die Staubung durch, so darf diese nur ein Licht treffen, entzündet sie sich und brennt so lange auf die genannten Partien, als die Staubung anhält.

Ist nun der Punkt der Ausstaubung eng, verschafft sich das Feuer langsam dort Eingang; ist aber

die Oeffnung eine größere, schlägt das Feuer wie der Blitz in den Aufzug hinein, entzündet die dort durch das fortwährende Ausgießen der Becher verursachte Mehlstaubung; da diese aber anhält, so lange die Becher ausgießen, so brennt auch das Feuer fort, entzündet in sehr kurzer Zeit den Aufzug, die Cylinder und einen allenfalls zwischen diesen liegenden zweiten Aufzug, verbreitet sich somit sehr schnell auf mehrere Etagen und ist auch ganz besonders schnell im Dach.

Behandlung des Feuers im Aufzuge.

Ist Feuer im Aufzug entstanden, lokalisire man dasselbe, das heißt: man stelle den Aufzug auf die am schnellsten mögliche Weise, sei es durch Hineinschieben irgend eines Gegenstandes, wie z. B. eines Stockes, Bartwisches, Rohrdeckels, eines Holzstückes oder zusammen geballten Sackes; wenn es schneller möglich ist, durch Abwerfen des Riemens oder Abstellen der Mühle. Ist das Feuer durch Entzünden der Mehlstaubung entstanden und hat noch keine Holztheile ergriffen, ist es durch das Stellen des Aufzuges bis auf die vorliegende Glut schon gelöscht.

In allen Fällen aber wird es bedeutend abgeschwächt, weil durch das Stehen des Aufzuges dem Feuer die Hauptnahrung, die Mehlstaubung entzogen wird; überdies wird die Uebertragung des Feuers auf die Cylinder verhütet.

Bemerkt Jemand auf dem Cylinderboden, daß Feuer im Aufzug ist, werfe er schnell den Riemen der betreffenden Cylinder ab, daß die Mehlstaubung in denselben aufgehoben wird.

Steht endlich die Mühle, so theilt sich die Mannschaft. Ein Mann sieht in allen Stockwerken nach, ob alle Aufzugdeckel geschlossen sind. Fehlt am Aufzug

irgendwo ein Deckel oder ist sonst eine Oeffnung vorhanden, so ist der Deckel zu schließen oder die Oeffnung, so gut es geht, mit Säcken zu verstopfen oder zu verbinden, im Nothfalle auch mit Wasser zu begießen.

Von der übrigen Mannschaft übernimmt die eine Hälfte das Untersuchen und Löschen des Aufzuges, die andere der Cylinder. Ist schon Feuer im Cylinder, so verfahren sie, wie oben bei Cylinderfeuer erklärt wurde; wenn sie noch kein Feuer vorfinden, bleibt ein Mann als Wache beim Cylinder, die Uebrigen eilen zum Aufzug als Unterstützung.

Um das Aufzugfeuer zu löschen, geht ein Mann zur untern Muschel, versieht sich mit Wasser und überwacht sie, ohne sie zu öffnen. Geöffnet darf sie erst dann werden, wenn von oben abgelöscht wurde.

Die Uebrigen eilen mit Wasser versehen zur obern Muschel, verstopfen das Einlaufrohr des Cylinders und wenn sie Wasser in genügender Menge vorräthig haben, lüften sie den Deckel des Aufzuges vorsichtig nur auf einer Seite und dann erst auf der andern, um wenn es nothwendig erscheint das Wasser hinein zu gießen.

Man hebe aber den Deckel des Aufzuges ja nicht, ehe man genug Wasser zur Hand hat, weil durch das Lüften des Deckels der Luft (dem Sauerstoff) Zutritt verschafft, mithin dem Feuer Nahrung und neues Leben zugeführt wird.

Ist die obere Muschel zunächst dem Dache, wie dieses gewöhnlich der Fall, so begieße man das Dach mit Wasser, ehe man den Aufzugdeckel lüftet, daß nicht etwa die Staubschichte Feuer fängt.

Mehlmischkammer-Explosion.

Das Betreten der Mischkammer mit Licht, während oder kurz nach der Manipulation, hat immer das Entzünden, die Explosion der dort vorhandenen

Mehlstaubung zur Folge, weil dieselbe ganz die richtige Dichtigkeit und darum die gehörige Eigenschaft hat, um explodiren zu müssen.

Die Mischkammer-Explosion verursacht eine gleiche Detonation und gleiche Wirkung, wie eine Pulver-Explosion. Sie sprengt die Kammer, hebt den Ueberboden und das Dach zuweilen ab, je nach der Lage der Kammer, sprengt die Fenster, der Luftdruck derselben löscht die Lichter und Gasflammen aus und kann sogar die Mauern sprengen.

Je fester die Kammer gebaut, je mehr sie dem Drucke der Explosion Widerstand zu leisten im Stande ist und je größer das explodirte Mehlquantum ist, um so größer die Verheerung, welche angerichtet wird.

Es ist sogar eine zweite Explosion möglich, wenn um die Mischkammer oder auf dem Boden über derselben Haufen freiliegenden (nicht in Säcke gefaßten) Mehles vorliegen. Der Luftdruck der Explosion wirbelt dieses Mehl auf und macht es dadurch dem Feuer empfänglich, so daß es sich an der Flamme der Mischkammer-Explosion entzündet und ebenfalls explodirt.

Wenn bei einer derartigen Explosion viel Mehl vorliegt, kann sogar das Mühlengebäude in die Luft gesprengt werden.

Diese zweite Explosion muß jedoch der ersten im Augenblicke folgen, sonst ist sie nicht mehr möglich, da der durch die erste Explosion entstandene Luftdruck, welcher das freiliegende Mehl empfänglich macht, nur einen Moment anhält.

Auch das Feuer der Explosion dauert nur einen Augenblick und hat somit nicht Zeit, Holztheile in Brand zu setzen.

Kommt man bald zur Stelle, findet man Alles im Umkreise der Kammer geschwärzt; auf diesem

schwarzen Grunde glimmen da und dort zarte Gegenstände, wie z. B. Holzsplitter u. dgl.

Auf dem noch vorhandenen Mehl und in der Umgebung der Kammer findet sich wohl auch mehr oder weniger Glut vor, welche geeignet wäre sich später zur Flamme zu entwickeln, wenn man nicht löschend eingriffe.

Beim Löschen der Mischkammer-Explosion oder einer andern größeren Mehlexplosion stelle man zuerst die Mühle ab, zünde die ausgelöschten Gasflammen wieder an, versehe sich überdies mit Licht, um nicht zu Schaden zu kommen, da man nicht wissen kann, welche Zerstörung angerichtet wurde; dann nehme man einen Sack und in Gefäßen Wasser, binde ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase, um in dem von der Explosion erzeugten Rauche ungehindert athmen zu können. So ausgerüstet trete man das Löschgeschäft an.

Ein bis zwei Mann übernehmen den Boden unter, einige jenen über der Kammer, die übrigen die Kammer selbst.

In den meisten Fällen haben sie nichts zu thun, als den mitgebrachten Sack in's Wasser zu tauchen, die glimmenden Gegenstände damit auszudrücken und die vorhandene Glut zu beseitigen

Ein Mann aber lege dessenungeachtet den Schlauch von der Wasserleitung, um im Nothfalle sofort davon Gebrauch machen zu können.

Noch einmal muß ich ausdrücklich betonen, daß eine zweite Explosion nur unmittelbar, also augenblicklich nach der ersten erfolgen kann.

Ist nur ein Augenblick verstrichen, kann man ganz beruhigt hineilen und hat wegen persönlicher Sicherheit nichts mehr zu befürchten.

Der Mann aber, welcher zu einer solchen Explosion Veranlassung gibt, wird immer arg verbrannt werden und in den meisten Fällen seine Unvorsichtigkeit mit dem Leben bezahlen müssen.

Feuer in der Windkammer.

In den Windkammern legt sich auf jedem Vorsprung, an den Wänden und der Decke das Feinste jenes Staubes an, welcher von den Windflügeln eingeführt wird.

Betritt man die Kammer, fällt fast jedesmal eine Menge dieses feinen Staubes durch die Erschütterung, welche das Oeffnen der Thüre verursacht, herunter.

Hat man beim Eintritt in die Kammer ein Licht bei sich und fällt dieser Staub auf das Licht, entzündet er sich, die Glut fällt zu Boden in die dort vorhandene, mit Staub vermischte feine Kleie, welche zum Entstehen eines Feuers reichlich Nahrung bietet.

Die Feuersgefahr wird in diesem Falle noch wesentlich vermehrt durch den Umstand, weil der von den Windflügeln kommende Wind sich in der Kammer zum starken Zugwinde steigert, welcher ganz geeignet ist die kleinste Glut, welche in die Kleie fällt, zur Flamme anzufachen; überdies führt die von den Windflügeln einströmende Luft reichlich Sauerstoff zu, welcher seinerseits den Entzündungsprozeß auch noch kräftig unterstützt.

Ein einziger Feuerfunke kann unter obwaltenden Verhältnissen genügen, um in einigen Minuten ein großes, sehr gefährliches Feuer zu veranlassen.

Ist auf welche Art immer Feuer in der Windkammer entstanden, stelle man zuerst die Mühle ab, daß die Luftströmung, welche die Windflügel verursachen und welche das Feuer ungemein begünstigt, aufgehoben wird.

Besteht das Feuer nur erst aus Glut, genügt es, wenn man diese sorgfältig herausfaßt und aus der Mühle entfernt.

Hat sich das Feuer jedoch schon zur Flamme entwickelt, so begieße man jene Stellen an der Kammer mit dem in Feuereimern mitgebrachten Wasser, an welchen man zu befürchten hat, daß das Feuer durchbrechen könnte; ein oder zwei Mann machen aber so schnell als möglich die Schlauchlegung von der Wasserleitung, um dann erst, wenn diese fertig, die Windkammer zu öffnen und das Feuer mittelst Wasserleitung nachhaltig zu bekämpfen.

Feuer durch Reibung.

Feuer durch Reibung entstehen, wenn das Schmieren der Lager, besonders solcher, welche viele Touren in verhältnißmäßig kurzer Zeit auszuhalten haben, versäumt wird.

Ein Hauptaugenmerk hat man auf die Lager der Transmission, der Königswelle, der Windflügel, auf die Pfändeln der Steine und der Stauberer zu richten.

Wenn, wie bemerkt, das Schmieren der Lager versäumt wird, gehen sie trocken und erhitzen sich nach und nach bis zum Glühen und entzünden den um dieselben vorliegenden Mehl- oder Kopfstaub; dieser Staub glimmt dann fort, bis er auf Holztheile stößt und diese schließlich entzündet.

Die meisten durch Reibung entstehenden Feuer kündigen sich eine geraume Zeit, ehe sie zur Flamme sich entwickeln, durch starken Brandgeruch (Brandeln) an. Wenn man dieses bemerkt, stelle man zuerst die Mühle ab, dann erst suche man nach dem Feuerherd, und man wird es in den meisten Fällen dieser Art nur mit etwas mehr oder weniger Glut zu thun haben.

Zwei Gattungen der Feuer durch Reibung sind jedoch besonders hervorzuheben, weil sie am öftesten vorkommen, und wohl auch, weil sie in ihrem Verlaufe sich sehr schnell ausbreiten, daher die gefährlichsten sind:

1. Feuer im Windflügel.

2. Die Steinfeuer.

Feuer im Windflügel kündigt sich durch Brandgeruch an und entsteht durch das Trocken- oder Heißgehen der Lager. Das heiße Lager entzündet nach und nach das um dasselbe vorliegende Schmierpech.

Die durch den Windflügel geschaffene Luftströmung ist ganz geeignet, die Glut um das Lager zur Flamme anzufachen, die Trommel und das Rohr in der Richtung der Windkammer zu entzünden und die Feuerfunken in die Kammer zu entführen, welche dort in dem angesammelten Staub und der Kleie hinlänglich Nahrung finden, um unter obwaltenden Umständen sich in Bälde zum Feuer zu entwickeln.

Ein so entstandenes Feuer verbreitet sich, je nach den lokalen Verhältnissen, rasch auf zwei, drei und auch mehrere Etagen, ist deßhalb, wenn es vernachlässigt wird, sehr gefährlich.

Bei Feuer im Windflügel (Saugwind) stelle man schnell die Mühle ab. Das Abwerfen des Windflügelriemens ist nicht anzurathen, da sonst von der Kammer ein Gegenwind entsteht, welcher das Feuer auf die Maschinen zurückwirft und in der Kammer sowie im Kanal die Brennfähigkeit nicht vermindert.

Ist die Mühle abgestellt, theile sich die Mannschaft; die Hälfte übernimmt die Windkammer und verfährt nach den oben unter Windkammerfeuer gegebenen Vorschriften.

Die zweite Hälfte der Mannschaft übernimmt das Löschen des Windflügels.

Zu diesem Zwecke legt ein Mann den Schlauch von der Wasserleitung zum Windflügel auf jenem Boden, wo der Windflügel angebracht ist, und ein Mann auf dem Boden darüber. Beide geben jedoch nur dann Wasser, wenn sich wirklich Feuer zeigt.

Die übrige Mannschaft demolirt dort die Trommel, beziehungsweise das Windrohr, wo sich Rauch zeigt.

Wenn nur Glut sich vorfindet, löschen sie dieselbe mit dem in den Feuereimern mitgebrachten Wasser. Zeigen sich aber Flammen, wird die Wasserleitung geöffnet und der Mann, der die Schlauchlegung gemacht, führt den Strahl in dieselben.

Ist das Feuer gelöscht, untersuche und reinige man das Rohr sowohl zwischen Windflügel und Kammer, als auch zwischen diesem und den Maschinen von ebenfalls vorhandener Glut.

Bei Feuer im Windflügel mit Blasewind hat jene Mannschaft, die bei Saugwind die Kammer übernimmt, den Windkanal und die Maschinen zu untersuchen und zu überwachen.

Steinfeuer.

Es gibt zwei Gattungen Steinfeuer. Die eine entsteht durch das Leergehen des Steines, die andere, wenn ein Stückchen Eisen oder Metall zwischen die Steine geräth.

Ersteres ist weniger gefährlich, denn wenn die Steine leer gehen, gießen sie kein Mehl aus, in Folge dessen werden Aufzug und Cylinder bereits vom Mehle frei, ehe Glut dort anlangt, weil die Glut erst durch die Entzündung der um den Stein vorhandenen Füllung oder der Zarge erzeugt werden muß,

ehe sie ausgeworfen werden kann, und darüber vergeht schon einige Zeit.

Ein solches Steinfeuer muß arg vernachlässigt werden, wenn es ernste Folgen haben sollte, da es ziemlich lange dauert, bis die so erzeugte Glut in den Aufzug und die Cylinder kommt, dort auch im Mahlgut nicht viele Nahrung mehr findet, da dieses inzwischen die betreffenden Partien bereits verlassen hat. Auch verräth der starke Brandgeruch von den Steinen ein solches Feuer bald.

Gefährlicher wird ein solches Steinfeuer, wenn man auf einen leer gehenden und bereits stark erhitzten Mahlgang leichtes Mahlgut (Dunst ꝛc.) aufschüttet, welches sich dann sehr leicht entzündet.

Ein solcher leer gehender Mahlgang soll nicht beschüttet, sondern abgestellt und abgedeckt werden.

Auch die zweite Gattung der Steinfeuer ist gefährlicher. Kommt ein Stückchen Eisen oder dergleichen zwischen die Steine, sprühen diese durch die Reibung massenhaft Feuer.

Da aber die Steine nicht leer gehen, somit Mahlgut dieselben passirt, wird dieses von besagtem Feuersprühen entzündet und verläßt so als mit Mehl vermischte Glut die Steine.

Im Aufzug geht diese Glut meist ruhig fort und facht sich nur schwer zur Flamme an.

Im Cylinder jedoch brennt die Glut bald Löcher in den Seidenstoff und die hierdurch an demselben entstandene und haftende Glut ist ganz geeignet, unterstützt durch die Luftströmung und vorhandene Mehlstaubung, welche durch die Bewegung des Cylinders erzeugt werden, sich zur Flamme zu entwickeln. In diesem Falle kann sogar der Cylinder explodiren, während, wenn die Steine leer gehen, er nur ruhig abbrennen kann.

In beiden Fällen kommt das Feuer in seiner weiteren Verbreitung in den zweiten und dritten Cylinder, sowie in den allenfalls zwischen diesen gelegenen kleinen Aufzug, verbreitet sich somit in verhältnißmäßig kurzer Zeit auf mehrere Etagen und ist auch besonders schnell im Dach.

Behandlung der Steinfeuer.

Entsteht ein Steinfeuer auf welche Art immer, nehme man das Auslaufrohr ab, verstopfe den Einlauf zum Aufzug mit einem Sack, Mütze oder dergleichen, es genügt auch ein Brett oder das Auslaufrohr über die Oeffnung zu legen; wo Schuber im Auslaufrohr angebracht sind, stecke man diese zu, dann stelle man den Aufzug durch Hineinstecken eines Stückes Holz, Rohrdeckels, Bartwisches, zusammengeballten Sackes oder dergleichen, hebe den Stein und läute in das Maschinenhaus zum Abstellen der Mühle.

Dieses Alles aber mache man rasch ab, daß das Feuer nicht Zeit gewinnt, sich weiter auszubreiten, sondern so viel als möglich auf kleinen Raum beschränkt (lokalisirt) bleibt.

Glaubt man noch keine Glut im Aufzug zu haben, so schickt man dennoch zwei Mann zum Aufzug, daß sie denselben verkehrt umtreiben und so von dem Mehle, beziehungsweise von der Glut entleeren, diese in Schäffel fassen und zeitweilig bei Seite stellen.

Einen Mann entsende man, den Cylinder einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

Die übrige Mannschaft trage einige Büttel Wasser zu den Steinen, lege den Schlauch von der Wasserleitung ebenfalls dahin, decke dann die Steine ab und lösche je nach Umständen mit einigen Bütteln Wasser oder mit der Wasserleitung.

Ist jedoch schon Glut in den Aufzug oder gar in die Cylinder gekommen, so kommt zur Behandlung des Steinfeuers noch jene des Feuers im Aufzug und des Cylinderfeuers hinzu, wie sie oben unter diesen Ueberschriften erklärt wurden.

Zu diesem Zwecke theilt sich die Mannschaft in drei Abtheilungen, wovon die kleinste das Steinfeuer, die zweite das Aufzugfeuer und die dritte das Cylinderfeuer zu übernehmen und zu löschen hat.

Steinfeuer bei Exhaustor-Vorrichtung.

Der Exhaustor ist eine Kammer mit Saugwind, durch einen Kanal mit einer Anzahl Steinen in Verbindung gesetzt, um einestheils die erhitzte Luft von den Steinen wegzuziehen und kühlere Vermahlung zu bezwecken; anderntheils um den feinen Mehlstaub von den Steinen in die Kammer zu entführen zu nutzbringender Verwendung und so die Mehlverstaubung um die Steine aufzuheben.

Bei dieser Einrichtung ist nun im Kanale von den Steinen zur Kammer immer ziemlich starke Mehlstaubung; am stärksten aber ist sie bei jenem Steine, welcher der Kammer zunächst liegt, weil dort der Dunst von allen Steinen durchgeführt wird,

Wie wir wissen, ist das in der Luft staubende Mehl sehr brennbar und entzündet sich ungemein leicht.

Durch die bezeichnete Mehlstaubung im Kanale legt sich an den inneren Wandungen desselben ein feiner Pilz an, welcher ebenfalls in hohem Grade brennbar ist.

Um die Entzündbarkeit im Kanale auf das Höchste zu steigern, kommt noch die durch den Windflügel bewirkte Luftströmung, die fortwährende Zuführung frischen Sauerstoffes hinzu, welche ganz geeignet ist,

einen einzigen Feuerfunken zur Flamme anzufachen. Somit sind die Ursachen der leichten Entzündbarkeit des Exhaustors: die Mehlstaubung, der an den Wandungen des Kanals haftende Pilz und die durch die Luftströmung fortwährende Erneuerung des Sauerstoffes.

Entsteht nun ein Steinfeuer, zieht der Saugwind des Exhaustors die von den Steinen erzeugten Funken mit dem Mehlstaub in den Exhaustorkanal.

Setzt sich ein einziger dieser Funken in dem an den Wandungen des Kanals befindlichen Pilze fest, so genügt dieser, um von der dort herrschenden Luftströmung in kürzester Zeit zur Flamme angefacht zu werden, weil in der Luftströmung das Element des Feuers, der Sauerstoff, und in dem Pilze die Nahrung vorhanden ist.

Dieser Pilz ist so zart, daß das erste Flämmchen, welches daran entsteht, unterstützt durch die Luftströmung und Mehlstaubung, welche in der Richtung der Kammer im Kanale stattfindet, augenblicklich die ganze Pilzschicht bis zur Kammer in einer einzigen großen Flamme aufbrennt, mit einem Wort: die Pilzschicht und Mehlstaubung im Kanale explodirt.

Diese Explosion führt einen starken Luftstoß in die Kammer aus, wirbelt das dort vorliegende Mehl auf, daß es sich an der vom Kanale hineinschlagenden Flamme entzündet und ebenfalls explodirt.

Es kommt auch bei einer solchen Explosion nur auf das größere oder kleinere Quantum des vorliegenden Mehles an, ob die Wirkung eine größere oder kleinere sein wird.

Jedenfalls aber wird man die Kammer mehr oder weniger beschädigt oder wohl auch gesprengt finden.

Liegen in letzterem Falle noch Haufen frei liegenden Mehles um die Kammer vor, so können auch diese noch in die Explosion mit einbezogen werden, dadurch aber die verheerenden Folgen unberechenbar werden.

Ist die Explosion vorbei, so wird man in der Kammer und im Kanal meistens nur Glut vorfinden, in den Aufzug wird in den meisten Fällen noch keine Glut gekommen sein. Der ganze Verlauf einer solchen Explosion dauert nur einen Augenblick und momentan sind die Flammen auch schon von selbst erloschen, aber die Glut findet sich in der Kammer und im Kanale vor.

Entsteht beim Exhaustor ein Steinfeuer, nehme man vor Allem das Verbindungsrohr zwischen dem brennenden Stein und dem Kanale ab, daß das Feuer sich nicht dem Exhaustor mittheilen kann und behandle dann ein gewöhnliches Steinfeuer, wie dieses oben erklärt wurde, nur vergesse man nicht, schnell die Mühle abzustellen, daß nicht etwa schon in den Kanal eingeführte Funken sich zur Flamme entwickeln.

Ehe man die Mühle wieder in Bewegung setzt, muß der Kanal sorgfältig untersucht, vom Pilze und allenfalls vorhandener Glut gereinigt werden, denn wie schon bemerkt, genügt ein einziger Funke in demselben, bei der dort vorherrschenden Luftströmung den Pilz und die Mehlstaubung in Brand zu setzen (explodiren zu lassen).

Zu bemerken ist noch, daß ein Feuer, vom Steine ausgehend, sich schneller dem Exhaustor als dem Aufzuge mittheilt.

Bemerkt man ein solches Feuer jedoch erst, nachdem der Exhaustor schon explodirt hat, stelle man vor Allem die Mühle ab, daß die im Kanale durch die Windflügel erzeugte Luftströmung nicht Zeit gewinnt,

die von der Explosion hinterlassene Glut zur Flamme anzufachen und den Kanal in Brand zu setzen.

Nun theile sich die Mannschaft, ein Theil übernimmt den Aufzug und die Steine. Den Aufzug wird man meistens noch rein vom Feuer finden. In diesem Falle unterstützt die hieher bestimmte Mannschaft jene beim Exhaustor.

Findet sich jedoch schon Glut oder Feuer vor, so ist nach Feuer im Aufzug (siehe oben) zu verfahren.

Die andere Hälfte übernimmt den Kanal und die Kammer.

Liegt die Kammer außerhalb des Mühlengebäudes, berücksichtige man sie für's Erste nur wenig; ein Mann genügt zur Ueberwachung derselben

Ein Mann legt den Schlauch von der Wasserleitung zum Kanal, um wenn nothwendig sogleich mit Wasser eingreifen zu können.

Die Uebrigen ziehen die Reinigungsscheere durch den Kanal, entleeren und reinigen denselben sorgfältig von der darin vorliegenden Glut, lassen eine Wache dabei zurück und nehmen dann das Entleeren und Reinigen der Kammer vor. Man lasse sich nicht etwa von dem von der Explosion erzeugten Rauche schrecken, er ist unschädlich und verflüchtet bald.

Die Mühle setze man erst dann wieder in Bewegung, wenn man alle Glut beseitigt hat.

Rathschläge, um die Folgen einer Exhaustor-Explosion bedeutend herabzumindern.

Man verlege die Exhaustorkammer außerhalb des Mühlengebäudes, daß die Explosion derselben in der Mühle keinen Schaden macht.

Man baue die Kammer nicht fest, daß sie bei einer Explosion leicht springt und keinen starken Rückschlag in die Mühle bewirkt.

Man ziehe die Reinigungsscheere alle sechs Stunden durch den Kanal, um die inneren Wandungen von dem angelegten Pilze zu reinigen, daß ein Steinfeuer nicht so viele Nahrung darin vorfindet.

Man entleere die Kammer von dem darin angesammelten Dunst alle sechs Stunden, um die Wirkung der Explosion abzuschwächen.

Man schmiere den Windflügel fleißig und betrete die Kammer nie mit Licht.

Satzungen der Landes-Unterstützungs-Kasse der freiwilligen Feuerwehren diesseits des Rheins.

(Giltig vom 1. März 1876 ab.)

I. Zweck.

§ 1.

Die Kasse hat den Zweck, den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren Bayerns diesseits des Rheins, welche sich in Folge des Dienstes bei Bränden oder bei sonstiger auf Anrufen öffentlicher Behörden vom Korps-Kommando angeordneter Hilfeleistung, z. B. Ueberschwemmung, Häusereinsturz, Erdbeben oder Erdabrutschung, Explosion u. s. w. eine Krankheit oder Verletzung zuziehen oder in Folge des Dienstes bei Uebungen verunglücken, sowie auch den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen jener freiwilligen Feuerwehrmänner, welche in diesem Berufe das Leben verloren haben, eine Unterstützung zu gewähren.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Jede freiwillige Feuerwehr in Bayern diesseits des Rheins, welche ihr Bestehen, sowie den Beitritt zum Landes-Feuerwehr-Verband dem Landesausschuß der bayerischen Feuerwehren angezeigt hat und sich den Satzungen und Beschlüssen dieses Verbandes unterordnet, ist berechtigt, für ihre aktiven Mitglieder Unterstützung zu beanspruchen.

III. Mittel der Kasse.

§ 3.

Die Mittel der Kasse bestehen aus den Beiträgen des Staates, aus Geschenken und Vermächtnissen und aus den Zinsen angelegter Kapitalien.

Die im Laufe des Jahres zur Vereinnahmung, aber nicht zur Verwendung gelangenden Gelder sind sicher und rentirlich anzulegen.

IV. Leistungen der Kasse.

§ 4.

Unter den satzungsmäßigen Voraussetzungen gewährt die Kasse folgende Unterstützungen:

1. In Todesfällen gegen Vorlage eines die Todesursache angebenden Todtenscheines:

a) Zur Deckung der verausgabten Beerdigungskosten einen Zuschuß bis zu 100 ℳ.;

b) an die hilfsbedürftige Wittwe des Verstorbenen, solange dieselbe sich nicht wieder verehelicht, eine jährliche Unterstützung, vom Todestage an beginnend.

Nach dem Tode der Wittwe oder falls der Verstorbene Wittwer war, erhalten dessen hilfsbedürftigen ehelichen Kinder zusammen diese Unterstützung so lange, bis das jüngste Kind das 14. Lebensjahr erreicht hat.

War der Verstorbene unverheirathet und der einzige Ernährer unbemittelter und erwerbsunfähiger Eltern, so erhalten diese die Unterstützung so lange, als deren Mittellosigkeit und Er-Erwerbsunfähigkeit andauert.

Die Größe der fortwährenden Unterstützungen wird alljährlich auf Grund der vorhandenen Mittel durch die Kasseverwaltung festgestellt und gilt hienach für alle vorkommenden Fälle in diesem Jahre gleich.

Von den fortwährend Unterstützten ist alljährjährlich ein von der Gemeindebehörde ausgestelltes Zeugniß über die Voraussetzungen dieses Paragraphen beizubringen.

2. In vorübergehenden, mehr als sieben Tage dauernden Krankheitsfällen, wenn ein Feuerwehrmann im Dienste nach § 1 arbeitsunfähig geworden ist und die Verletzung oder Krankheit die alleinige Ursache der Arbeitsunfähigkeit gewesen ist:

a) an Jene, welche die Pflege eines Krankenhauses unentgeltlich in Anspruch zu nehmen haben, auf die Dauer der Zeit, welche sie im Krankenhause zubringen, für jeden Tag 1 *M.*, für die Dauer der Reconvaleszenz außer dem Krankenhause für jeden Tag 2 *M.*;

b) an Jene, welche die unentgeltliche Pflege eines Krankenhauses nicht genießen, während der Zeit ihrer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit und Reconvalescenz für jeden Tag 2 *M.* und während der

Zeit einer nur theilweisen Arbeitsunfähigkeit für jeden Tag 1 ℳ.;

c) die außerhalb des Krankenhauses erwachsenen Kurkosten werden gegen Vorlage der Rechnungen bis zum Betrage von 175 ℳ. ersetzt.

Zur Erlangung einer Unterstützung ist die Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich, worin die wirkliche Dauer der totalen und theilweisen Arbeitsunfähigkeit bestätigt und woraus ersichtlich ist, ob der Beschädigte in einem Privathause oder in einem Krankenhause, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, verpflegt wurde

3) Bei mehr als sechs Monate andauernder totaler Arbeitsunfähigkeit erhält ein Feuerwehrmann nach Ablauf dieser sechs Monate, unter Wegfall aller bisher gemäß Ziffer 2 gewährten Unterstützungen monatlich 45 ℳ. und bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit monatlich 30 ℳ. Der Beschädigte hat jedoch alle halbe Jahr durch gerichtsärztliches Zeugniß die fortwährende Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsbeschränktheit nachzuweisen.

V. Besondere Bestimmungen.

§ 5.

a) Alle Gesuche um Unterstützung sind durch jene Feuerwehr oder jenen Bezirksfeuerwehrverband, welchem der zu Unterstützende angehört, schriftlich und längstens innerhalb vier Wochen nach Eintritt eines die Unterstützung begründeten Falles bei der Verwaltung der Kasse anzumelden.

b) Die Verwaltung ist berechtigt, die zur Feststellung des Anspruches etwa noch erforderlichen Erhebungen durch Vermittlung der einschlägigen

Feuerwehr, des Bezirksverbandes oder öffentlicher Behörden zu pflegen.

c) Die nach Absatz 2 und 3 des § 4 Unterstützten verlieren den Anspruch auf Unterstützung, für den Fall sie sich während der Zeit, in welcher sie Zahlungen aus der Kasse empfangen, bei Uebungen, bei Feuersbrünsten oder anderen im § 1 bezeichneten Hilfeleistungen betheiligen.

d) Todesfälle und Verletzungen, die bei Uebungen in Folge der Anwendung vom bayerischen Feuerwehrtage oder dem Landesausschusse verbotener Geräthe oder Uebungsarten oder in Folge Zuwiderhandlungen gegen einen dem Beschädigten bekannten Befehl eintreten, oder wenn die Entstehung der Krankheit oder Verletzung nicht bestimmt durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden kann, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

e) Vorschüsse an freiwillige Feuerwehren sind nur als Abschlag auf Ansprüche, welche auf Grund gegenwärtiger Satzungen gemacht werden, zu geben.

§ 6.

Sind die Voraussetzungen der Satzungen erfüllt, so erfolgen die Absendungen der Unterstützungen, und zwar auf Kosten der Kasse an die nachsuchende Feuerwehr oder den Bezirks-Feuerwehrverband, wie überhaupt nur mit Feuerwehren oder Verbänden und nicht mit einzelnen Personen in's Benehmen getreten wird.

§ 7.

Lehnt die Verwaltung der Kasse den Anspruch auf Unterstützung ab, so steht der betreffenden Feuerwehr die Berufung an den Landesausschuß der bayerischen Feuerwehren zu. Die Berufung ist jedoch gleichzeitig der Verwaltung schriftlich bekannt zu geben.

VI. Verwaltung.

§ 8.

Der bayerische Feuerwehrtag wählt alle fünf Jahre eine Feuerwehr, welche die Verwaltung der Kasse übernimmt.

Diese Feuerwehr wählt aus ihrer Mitte:

1) einen Vorstand,
2) einen Kassier und
3) einen Schriftführer,

welche drei Personen im Namen und Auftrage der gewählten Feuerwehr die Geschäfte besorgen.

Die Gewählten dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren sein.

§ 9.

Die Verwaltung hat dem Landesausschusse der bayerischen Feuerwehren für jedes abgelaufene Jahr im Monat Januar Rechnung zu stellen.

§ 10.

Dem Landesausschuß der bayerischen Feuerwehren steht es zu, jederzeit durch eines seiner Mitglieder oder einen andern Bevollmächtigten von den Büchern und vorhandenen Geldmitteln Einsicht nehmen zu lassen.

§ 11.

Die Verwaltung hat beim bayerischen Feuerwehrtag über ihre Thätigkeit und über den Kassenbestand Rechenschaft abzulegen und demselben eine Abrechnung über die verflossenen fünf Jahre vorzulegen. Die letztere unterliegt zuvor der Revision des Landesausschusses. Außerdem steht es dem Feuerwehrtage zu, einen aus drei Personen bestehenden Prüfungsausschuß besonders zu wählen.

§ 12.

Alle Veröffentlichungen der Verwaltung und des Prüfungsausschusses haben in der in München erscheinenden Zeitung für Feuerlöschwesen zu geschehen und sind direkten Mittheilungen gleich zu erachten.

§ 13.

Veränderungen vorstehender Satzungen können nur in der Landesversammlung der bayerischen Feuerwehren und nur mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

VII. Auflösung.

§ 14.

Die Auflösung der Kasse ist im Einverständniß mit der Verwaltung vom Landesausschuß zu beschließen, sobald die Mittel zur Fortführung derselben nicht mehr gesichert sind.

Die noch vorhandenen Mittel sind, den Satzungen entsprechend, noch vollständig zur Verwendung zu bringen.

Satzungen des bayerischen Feuerwehr-Verbandes.

(Angenommen vom IV. bayer. Feuerwehrtage in Kempten am 5. September 1875.)

---

1. Die freiwilligen Feuerwehren in Bayern diesseits des Rheins bilden unter sich einen Verein unter dem Namen:

„**Bayerischer Feuerwehr-Verband.**"

2. Derselbe bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des bayerischen Feuerwehrwesens.

3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

a) die Bezirksverbände und die von denselben gewählten Bezirksvertreter mit den Bezirksausschüssen;

b) die Kreisverbände und die von denselben gewählten Kreisvertreter mit den Kreisausschüssen;

c) die Landesversammlung (bayerischer Feuerwehrtag);

d) der Landesausschuß.

4. Die Feuerwehren in einem Bezirksamte bilden den Bezirksverband und die Vertreter der Feuerwehren in einem Bezirksamte bilden die Bezirksversammlung, welche den Bezirksvertreter, seinen Ersatzmann nebst fünf weitern Ausschußmitgliedern wählen.

5. Die Feuerwehren der unmittelbaren Städte sind berechtigt, einen eigenen Bezirksvertreter und einen Ersatzmann zu wählen.

6. Die Bezirksverbände eines Kreises bilden den Kreisverband und die Bezirksvertreter eines Kreises bilden die Kreisversammlung, welche den Kreisvertreter, seinen Ersatzmann nebst weiteren 5 Ausschußmitgliedern wählt.

7. Die Landesversammlung (bayerischer Feuerwehrtag) kann von allen Feuerwehren des Landes beschickt werden. An den Berathungen können sich alle Vertreter von Feuerwehren betheiligen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Bezirksvertreter und die Landesausschußmitglieder.

8. Der Landesausschuß ist gebildet aus den Kreisvertretern und dem von diesen aus der Reihe

der bayerischen Feuerwehrmänner gewählten Vorsitzenden sammt seinem Ersatzmanne.

9. Bei den Bezirksversammlungen führt der Bezirksvertreter, bei den Kreisversammlungen der Kreisvertreter und bei den Landesversammlungen, sowie im Landesausschuß, der Vorsitzende des letzteren, in Verhinderung aber der jeweilige Ersatzmann, den Vorsitz.

10. Die ordentlichen Bezirksversammlungen finden jährlich einmal und zwar im ersten Halbjahr, die Kreisversammlungen mindestens alle zwei Jahre und die Landesversammlungen mindestens alle fünf Jahre statt.

11. Die Bezirks- und Kreisversammlungen werden durch die Bezirks- und Kreisvertreter, die Landesversammlungen aber durch den Landesausschuß einberufen. Zeit und Ort der Sitzungen des Landesausschusses bestimmt der Vorsitzende.

12. Mit all' diesen Versammlungen dürfen keinerlei Festlichkeiten verbunden werden.

13. Die Bezirks- und Kreisversammlungen dürfen nichts beschließen, was diesen Satzungen und den Beschlüssen der Landesversammlungen entgegen ist.

14. Wählbar sind nur aktive Feuerwehrmänner und die Wahl der Bezirks- und Kreisvertreter sammt ihren Ersatzmännern gilt bis zu der nächsten ordentlichen Bezirks- oder Kreisversammlung. Die Wahl des Landesausschuß-Vorsitzenden und seines Ersatzmannes gilt bis zu der nächsten Landesversammlung, nach welcher eine Neuwahl zu erfolgen hat.

15. Die Wahlen geschehen in drei Wahlgängen: für den eigentlichen Vertreter (oder Vorsitzenden), dann

für den Ersatzmann und endlich für die übrigen Ausschußmitglieder.

16. Bei den Bezirksversammlungen hat jede vertretene Feuerwehr eine Stimme. Bei den Kreis- und Landesversammlungen vertreten die Bezirksvertreter ihren Bezirk. Ist der Bezirksvertreter und sein Ersatzmann verhindert, den Kreis- oder Landesversammlungen beizuwohnen, so kann sich der Bezirk durch einen andern Feuerwehrmann vertreten lassen, welchem vom Bezirksvertreter eine besondere Vollmacht auszustellen ist.

17. Alle Versammlungen sind mindestens sechs Wochen vorher auszuschreiben. Anträge, welche in den Kreis- oder Landesversammlungen zur Berathung gelangen sollen, sind mindestens 4 Wochen vor denselben dem Vorsitzenden einzusenden.

18. Die Tagesordnung der Landesversammlung ist mindestens 3 Wochen vor derselben in der „Zeitung für Feuerlöschwesen“, welche als Organ des bayerischen Feuerwehrverbandes gilt, zu veröffentlichen.

19. Die Feuerwehr des Orts, in dem eine Versammlung stattfindet, ist verpflichtet auf Verlangen vor den Vertretern eine Uebung vorzuführen, zu welcher benachbarte Feuerwehren zugezogen werden können.

20. Mit der Landesversammlung wird eine Feuerlöschgeräthe-Ausstellung verbunden.

21. Für den Landesausschuß-Vorsitzenden wird von der Feuerwehr, der er angehört, ein Schriftführer und Kassier gewählt; die Vertheilung der Geschäfte bei den übrigen Ausschüssen steht dem Vertreter des Bezirkes oder Kreises zu.

22. Der Landesausschuß ist ermächtigt, eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen, gleiche Ermächtigung steht dem Kreis- oder Bezirksvertreter hinsichtlich der Einberufung einer Kreis- oder Bezirksversammlung zu.

23. Dem Landesausschuß steht es zu, zur Deckung der Verwaltungsunkosten im Bedürfnißfalle eine Umlage anzuordnen und zwar für Feuerwehren mit weniger als 100 Mitglieder 2 Mark und für größere Feuerwehren für je 100 Mitglieder 2 Mark jährlich. Bruchtheile über die Zahl 100 werden für voll gerechnet.

24. Gegenwärtige Satzungen können nur in einer Landesversammlung und zwar mit zwei Drittel Majorität abgeändert werden.

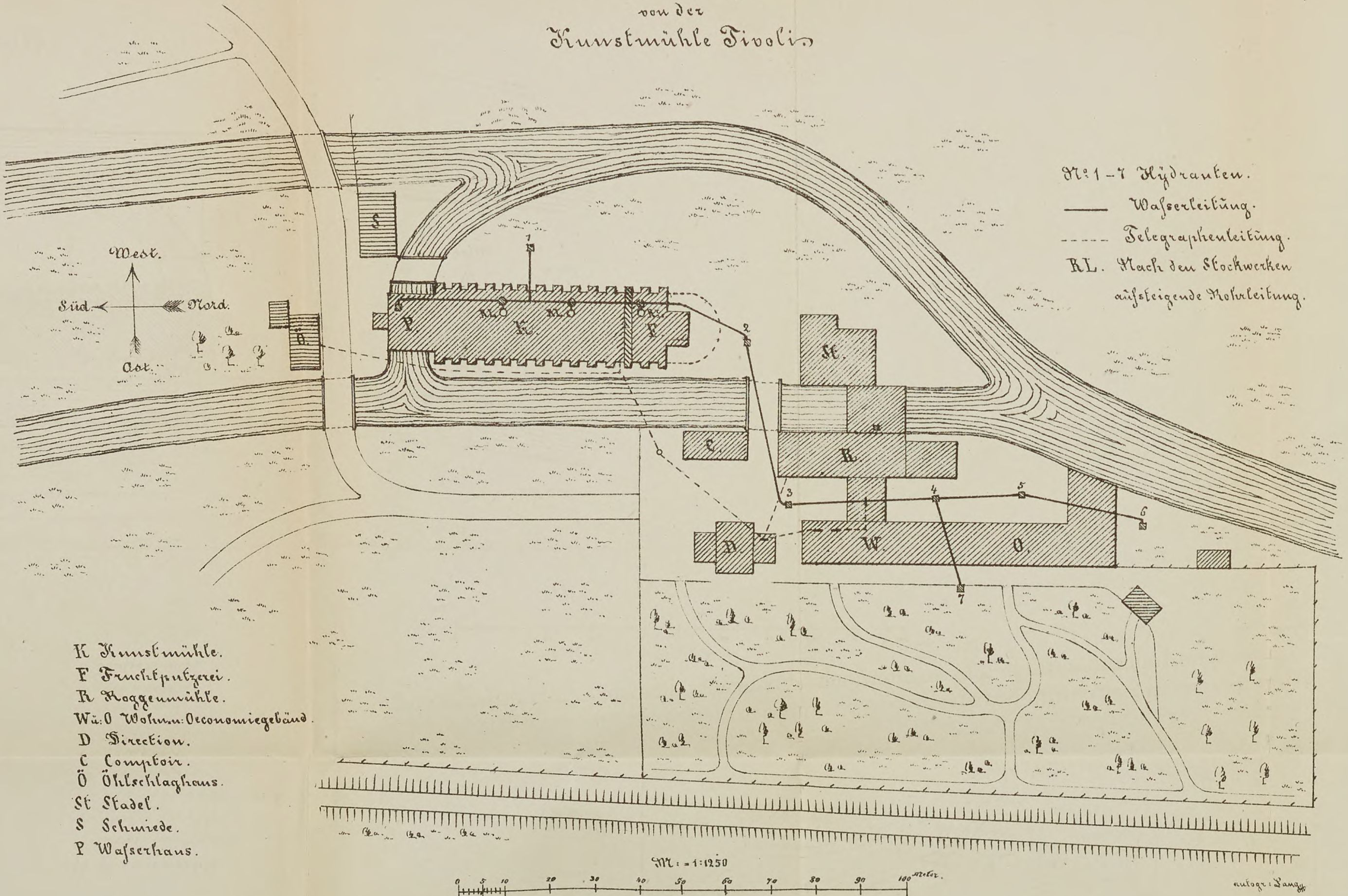
---

22. Der Landesausschuß ist ermächtigt, eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen; gleiche Ermächtigung steht dem Kreis- oder Bezirksvertreter hinsichtlich der Einberufung einer Kreis- oder Bezirksversammlung zu.

23. Dem Landesausschuß steht es zu, zur Deckung der Verwaltungsunkosten im Bedarfsfalle eine Umlage einzuziehen und zwar für Kreisvereine mit weniger als 100 Mitgliedern 2 Mark und für größere Kreisvereine für je 100 Mitglieder 2 Mark jährlich. Bruchteile über die Zahl 100 werden für voll gerechnet.

24. Gegenwärtige Satzungen können nur in einer Landesversammlung und zwar mit zwei Drittel Mehrheit abgeändert werden.

Situationsplan von der Kunstmühle Tivoli



Druck von Knorr & Hirth in München.